



Vorblatt

Vorlage - zur Beschlußfassung -

**über Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag)
und zu dem Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin
und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag**

A. Problem

Der Einigungsvertrag hatte mit seiner Entscheidung für Berlin als Bundeshauptstadt (Artikel 2 Abs. 1) und seiner Empfehlung für eine vereinfachte Neugliederung des Raumes Berlin/Brandenburg (Artikel 5, zweiter Anstrich) auch den Wunsch nach einer Bundeshauptstadt in einer intakten gemeinsamen Region zum Ausdruck gebracht.

Bereits am 21. Februar 1991 hat das Abgeordnetenhaus dies mit seinem Beschluß zu den Richtlinien der Regierungspolitik aufgegriffen (Drs 12/29). Dort heißt es: „Berlin strebt die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes Berlin-Brandenburg an. Voraussetzung ist die Zustimmung der Menschen in beiden Ländern.“

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die verfassungsrechtlichen und die finanziellen Voraussetzungen für die vom Einigungsvertrag empfohlene vereinfachte Neugliederung des Raumes Berlin/Brandenburg geschaffen:

1. Durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) wurde das Grundgesetz wie folgt ergänzt:

„Artikel 118 a

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.“

2. Das Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) sieht insbesondere vor, daß Berlin während der ersten 10 Jahre des Übergangszeitraumes, längstens bis zum Jahr 2008 einschließlich, beim Länderfinanzausgleich so behandelt wird wie der bisherige Stadtstaat und daß in den folgenden fünf Jahren des Übergangszeitraumes diese Sonderregelung schrittweise abgebaut wird. Das Volumen der 15-Jahres-Übergangsregelung beläuft sich auf etwa 55 Mrd. DM (Hochrechnung auf der Grundlage des Basiswertes 1995 ohne Dynamisierung).

— 44 —

Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetz u. a. ausgeführt: „Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat mit vorliegendem Gesetzentwurf die Bemühungen der Länder Berlin und Brandenburg um einen Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Flächenstaat durch finanzielle Flankierungen unterstützt. Sie sieht die Bereitschaft der beiden Länder zu einer Fusion mit Sympathie. Es ergibt sich hier die Chance, aus zwei regional eng verbundenen Ländern ein großes, leistungsfähiges Land zu bilden, das zu einer ausgewogenen Struktur der in ihrer Finanzkraft weit auseinander liegenden Länder beiträgt...“ (BT-Drs 12/7818, S. 8 zu I.).

Die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg erfordert den Abschluß entsprechender Vereinbarungen beider Länder.

B. Lösung

Zur Vorbereitung der Länderneugliederung hatte der Senat mit der Brandenburger Landesregierung Ende 1991 zunächst eine Gemeinsame Regierungskommission zur Klärung von Eckpunkten für die Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg eingesetzt; die Kommission hat ihre Arbeit am 5. Dezember 1992 abgeschlossen. Ihren Empfehlungen und ihrem Bericht hat der Senat zugestimmt und beides dem Abgeordnetenhaus mit Mitteilung vom 12. Januar 1993 zur Besprechung vorgelegt (Drs 12/2357).

Nach Maßgabe der Empfehlungen und Eckpunkte des Kommissionsberichts haben die Berliner Senatskanzlei und die Brandenburger Staatskanzlei zunächst Arbeitsentwürfe für einen Neugliederungs-Vertrag und einen Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen über diesen Neugliederungs-Vertrag ausgehandelt. Nach einem den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses vorgelegten Zwischenbericht der Kanzleien vom 8. Oktober 1993 hat der Senat die Arbeitsentwürfe der Kanzleien dem Abgeordnetenhaus am 7. Juni 1994 zur Besprechung vorgelegt (Drs 12/4522). In der Vorlage heißt es u. a.: „Der Senat - wie auch die Brandenburger Landesregierung - wollen, daß die Ländervereinigung von einer breiten Mehrheit getragen wird. Deshalb werden die Parlamente und die Öffentlichkeit in beiden Ländern gebeten, sich an der Meinungsbildung frühzeitig zu beteiligen. Es entspricht nach Auffassung beider Landesregierungen dem Gewicht der Entscheidung, daß beide Landesregierungen das Ergebnis der Diskussion in ihre Beschlussfassung über den Neugliederungs-Vertrag einbeziehen.“

Die Erörterung der Arbeitsentwürfe wurde abgeschlossen mit der Entschließung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1995 (Drs 12/5298). Darin wurde der Senat aufgefordert, „umgehend in die abschließenden Verhandlungen mit der Landesregierung Brandenburg einzutreten und den Neugliederungs-Vertrag dem Abgeordnetenhaus im ersten Halbjahr 1995 zur Ratifikation vorzulegen, wobei der Senat von Berlin bei den Verhandlungen die Beschlüsse der Ausschüsse und die Empfehlungen der Fraktionen des Abgeordnetenhauses berücksichtigen soll.“

Unter Berücksichtigung aller Grundlagen hat der Senat sodann die abschließenden Verhandlungen mit der Landesregierung Brandenburg aufgenommen und am 2. April 1995 abgeschlossen. Am 4. April 1995 sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses zunächst anhand der vorläufigen Zusammenfassung des Verhandlungsergebnisses und am 6. April 1995 anhand der im Hinblick auf die Rechtsformlichkeit und die einzelnen Vertragsfristen überprüften und paraphierten Vertragsentwürfe unterrichtet worden.

Die Erwartung des Abgeordnetenhauses aus seiner Entschließung vom 9. Februar 1995, mit dem Land Brandenburg zunächst einen Landesplanungs-Vertrag abzuschließen und ein gemeinsames Landesentwicklungsprogramm für den Gesamttraum sowie einen gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin vorzulegen, ist erfüllt. Der Landesplanungs-Vertrag wurde am 6. April 1995 unterzeichnet und wird dem Abgeordnetenhaus demnächst zur Zustimmung

zugeleitet. Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum wurden von den Regierungen beider Länder beschlossen; derzeit wird die erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorbereitet. Auf den Sachzusammenhang mit Kapitel V - Landesentwicklung - des Neugliederungs-Vertrages wird hingewiesen.

Der Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag) und der Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag bedürfen der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus. Das erforderliche Zustimmungsgesetz wird hiermit vorgelegt.

C. Alternative

Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit beider Länder ist eine theoretisch denkbare Alternative zur Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes. Dazu wäre ein dichtes Netz von Staatsverträgen und Verwaltungsvereinbarungen erforderlich. Wie die bisherigen Erfahrungen beider Länder, aber auch die über 40jährigen Kooperationsbeziehungen anderer Bundesländer, insbesondere der norddeutschen Stadtstaaten und ihrer Nachbarländer zeigen, ist dies aber politisch nicht realistisch. Eine Vielzahl von Verträgen fordert unverhältnismäßig hohen Zeit- und Koordinierungsaufwand, führt zu Inflexibilität, schränkt die Gestaltungs- und Kontrollbefugnisse der Parlamente ein und verschiebt damit die Gewaltenbalance zu Lasten der ersten Gewalt durch Stärkung der Exekutive, die die Vereinbarungen aushandelt und abschließt. Der jüngste Abschluß des Landesplanungs-Vertrages der Länder Berlin und Brandenburg und die Vereinbarung eines gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms für den Gesamttraum sowie eines gemeinsamen Landesentwicklungsplans für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin sind nur im Zusammenhang des mit dem Neugliederungs-Vertrag bewirkten Interessenausgleichs möglich geworden (vgl. dazu Kapitel V - Landesentwicklung - des Neugliederungs-Vertrages).

Getrennte Länder bedeuten - auch wenn sie einer gemeinsamen Region angehören - notwendig Interessengegensatz und Konkurrenz, insbesondere bei der Wirtschafts- und Finanzpolitik und im Hinblick auf die Bundespolitik. Die politische Verantwortlichkeit gegenüber den Wählern des je eigenen Landes zwingt zur Nutzenmaximierung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dies geht zu Lasten der übergeordneten Gesamtbelange der gemeinsamen Region und begrenzt von vornherein die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Ausgleichs. In einem gemeinsamen Bundesland liegen dagegen die politische Gestaltung und der auf den Gesamttraum der gemeinsamen Region bezogene Interessenausgleich in der Hand einer Regierung und eines Parlaments. Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit getrennter Länder einer Region ist keine gleichwertige Alternative.

D. Kosten

Das Zustimmungsgesetz verursacht keine Kosten. Zu den Auswirkungen der beiden Staatsverträge auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung wird auf die Erläuterungen in der Gesetzesvorlage verwiesen.

E. Auswirkungen auf Zusammenarbeit und Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg

Mit den Staatsverträgen wird die Bildung des gemeinsamen Bundeslandes vereinbart.

F. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister

in Verbindung mit den Senatsverwaltungen für Inneres und Justiz.

— 45 —



Vorlage – zur Beschlußfassung –

**über Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag)
und zu dem Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin
und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes
(Neugliederungs-Vertrag) und zu dem Staatsvertrag zur Regelung
der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg
über den Neugliederungs-Vertrag**

Vom

§ 1

Dem am 27. April 1995 unterzeichneten Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag) und dem am 27. April 1995 unterzeichneten Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag wird zugestimmt. Die Staatsverträge werden als Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Neugliederungs-Vertrag nach seinem Artikel 60 in Kraft tritt, und der Tag, an dem der Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag nach seinem Artikel 23 in Kraft tritt, sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:**a) Allgemeines:**

Der Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag) und der Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Transformierung in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz.

Die Zustimmung zum Neugliederungs-Vertrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie der Zustimmung in einer Volksabstimmung (Artikel 85 a Abs. 2 VvB; Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Neugliederungs-Vertrag). Die Zustimmung in der Volksabstimmung ist erteilt, wenn in den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Volksabstimmung für diesen Vertrag stimmen und diese Mehrheit jeweils mindestens ein Viertel der Abstimmungsberechtigten umfaßt (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 Neugliederungs-Vertrag in Verbindung mit dem Volksabstimmungs-Staatsvertrag). Mit der Volksabstimmung wird die Frage verbunden, ob das gemeinsame Land 1999 oder 2002 gebildet werden soll (Artikel 3 Abs. 2 Neugliederungs-Vertrag in Verbindung mit dem Volksabstimmungs-Staatsvertrag).

Da die gesetzliche Grundlage rechtzeitig vor der Volksabstimmung vorliegen muß, tritt der Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag nach seinem Artikel 23 bereits mit der letzten Veröffentlichung des Neugliederungs-Vertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt in den Ländern Berlin und Brandenburg in Kraft.

Der Neugliederungs-Vertrag selbst tritt erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen in den Volksabstimmungen durch den sich erst dann anschließenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft (Artikel 60 Neugliederungs-Vertrag).

b) Einzelbegründung:**1. Zu § 1:**

Die Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sie werden als Anlagen 1 und 2 bekanntgemacht.

2. Zu § 2:

Das Zustimmungsgesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die beiden Staatsverträge sollen jeweils in beiden vertragschließenden Ländern gleichzeitig in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 118 a Grundgesetz; Artikel 45 Abs. 2, 85 a Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:****aa) Auswirkungen vor Bildung des gemeinsamen Landes**

Für die Durchführung der Volksabstimmung am 5. Mai 1996 werden in der Hauptverwaltung und bei den Bezirken bisher nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von voraussichtlich insgesamt ca. 4,5 Mio. DM (davon ca. 1,5 Mio. DM für die Information der Abstimmungsberechtigten über das Abstimmungsverfahren und den Abstimmungsgegenstand) entstehen, die zusätzlich im Wege der Haushaltswirtschaft bereitzustellen sind.

Die geltende Finanzplanung umfaßt den Zeitraum 1994 bis 1998, so daß durch die Bildung des gemeinsamen Landes unmittelbare Auswirkungen nicht entstehen. Die geltende Finanzplanung ist Grundlage der Regelung

gen des Neugliederungs-Vertrages für die Übergangszeit zwischen seinem Inkrafttreten und der Bildung des gemeinsamen Landes (1999/2002).

bb) Auswirkungen nach Bildung des gemeinsamen Landes

Der Senat erwartet durch die Länderneugliederung mittel- und langfristig deutliche Qualitätsverbesserungen zugunsten der Bürger bei der Erfüllung der staatlichen und kommunalen Aufgaben und auch deutliche Vorteile finanzieller Art. Der Senat geht davon aus, daß die Länderneugliederung durch Synergieeffekte erhebliche Ausgaben senken ermöglicht. Gleichzeitig erwartet er deutliche Steuermehreinnahmen auf Grund fusionsbedingten Wirtschaftswachstums in der Region Berlin/Brandenburg, auch wenn Steuermehreinnahmen zu Teilen nach dem gegenwärtigen System des Länderfinanzausgleichs zugunsten finanzschwacher Länder abgeschöpft werden.

Die finanzpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Art und Umfang der Aufgabenerledigung von Land und Kommunen einschließlich des jeweiligen Ressourcenbedarfs sind für die Zeit nach Auslaufen der 15-Jahres-Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg ab dem Jahr 2014 weder bekannt noch prognostizierbar. Denkbare Veränderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich, Änderungen des Steuersystems, eine Reform der Gemeindesteuern und ähnliche Entwicklungen sind nicht kalkulierbar. Aus diesem Grund hat Berlin erfolgreich darauf bestanden, daß die Finanzbeziehungen zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin im Neugliederungs-Vertrag durch ein von derartigen Entwicklungen unabhängiges, rechenbares Prinzip geregelt werden, und daß dieses Prinzip ohne zeitliche Beschränkung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des gemeinsamen Landtages verändert werden kann (Ausgleichsprinzip, Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 58 Abs. 1 NV).

Das Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1995 (BGBl. I S. 2066) bedeutet für die Startphase des gemeinsamen Landes folgendes:

– Nach Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes (neuer § 17 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes) entfallen die Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung an die Länder Berlin und Brandenburg (383 Mio. DM jährlich). Nur im Jahr 1999 erhält ein gemeinsames Land einmalig eine Übergangs-Bundesergänzungszuweisung in der Höhe, wie sie die Länder Berlin und Brandenburg erhalten hätten. Wird ein gemeinsames Land später gebildet, entfällt diese Übergangs-Bundesergänzungszuweisung (die dann noch getrennten Länder erhalten aber bis zum Fusionszeitpunkt die auf sie jeweils entfallenden Bundesergänzungszuweisungen – den rechtlichen Fortbestand dieser Zuweisungen unterstellt – weiter).

– Nach Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes (§ 17 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes) wird das gemeinsame Land für einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahre 2013 einschließlich, im bundesstaatlichen Finanzausgleich so behandelt, als seien die Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt. Dadurch wird insbesondere erreicht, daß die Einwohnerwerterung des bisherigen Stadtstaats Berlin (der Gegenwart dieses sogenannten Stadtstaatenprivilegs beläuft sich nach heutiger Datenlage bezogen auf das Jahr 1998 auf rd. 5 Mrd. DM) für den Gebietsteil Berlin des gemeinsamen Landes über einen längeren Zeitraum ungeschmälert erhalten bleibt und erst ab dem Jahr 2009 in fünf gleichen Jahresschritten abgebaut wird.

Außerdem ist zu beachten:

- Der Gemeindeanteil der Stadt Berlin an der Einkommensteuer verringert sich zugunsten des Gebiets des gemeinsamen Landes außerhalb der Stadt Berlin. Denn bei der Feststellung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen bleiben Einkommensteuerbeträge auf zu versteuernde Spitzeneinkommen (1995: oberhalb von 40 000 DM jährlich, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oberhalb von 80 000 DM jährlich) unberücksichtigt. Die auf Grund dieser Regelung nach heutigem Rechtsstand zu erwartenden Mindereinnahmen der Stadt Berlin werden derzeit auf etwa 350 Mio. DM jährlich geschätzt.

Die vorangehend im Vergleich zum Status quo getrennter Länder und nach der heutigen Rechtslage dargestellten Mindereinnahmen treffen nicht einseitig das gemeinsame Land oder die Stadt Berlin. Vielmehr ist über die Wirkungsweise des Ausgleichsprinzips (Artikel 28 Abs. 2 NV) sichergestellt, daß derartige Lasten auf beide Ebenen verteilt werden.

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg (§ 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes) sieht folgende Revisionsklausel vor:

„In den Jahren 2003 und 2006 werden der Bund, das vereinigte Land und die anderen Länder gemeinsam überprüfen, ob die Entwicklung der Finanzkraft des vereinigten Landes im Vergleich zu den bei der Festlegung der Übergangszeit zugrunde gelegten Erwartungen oder die Finanzkraftentwicklung bei den anderen Ländern im Vergleich zum vereinigten Land eine Änderung der Übergangsregelung der Absätze 1 und 2 erforderlich macht.“

Damit dürfte diese Revisionsklausel – ihrem Wesen gemäß – zwar eine gewisse Unsicherheit für den langfristigen unveränderten Bestand der Übergangsregelung beinhalten. Die Klausel gewinnt ihre wahre Bedeutung jedoch nicht allein aus dem bloßen Wortlaut des Gesetzestextes, sondern muß im Kontext des politischen Beschlusses der Ministerpräsidenten der Länder vom 17. März 1994 gesehen werden, in welchem diese als Ausdruck eines ländergemeinsamen Willens die Eckpunkte einer Ausgleichslösung niedergelegt haben. Zu diesen Eckpunkten gehören auch Regelungen über einen Revisionsmechanismus sowie über die Richtung einer möglicherweise vorzunehmenden Anpassung, für die das Prinzip der Einvernehmlichkeit ausdrücklich festgelegt worden ist. Die mit diesen Beschlüssen verbundenen politischen Wirkungen haben einen über den Tag hinausreichenden Charakter. Sie stellen sozusagen die ländergemeinsame Geschäftsgrundlage zu den finanziellen Rahmenbedingungen dar, auf welche Berlin und Brandenburg ihre Entscheidung der Länderneugliederung gründen. Dieser Beschluß der Ministerpräsidenten bestimmt damit den Geist, in dessen Sinn der Revisionsmechanismus politisch zu handhaben ist. Deshalb wird eine Änderung der jetzt beschlossenen Übergangsregelung nur im Einvernehmen aller Bundesländer erfolgen. Das heißt, eine eventuelle Anpassung, die die zukünftige wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des vereinigten Landes berücksichtigt, kann und wird nur in Abstimmung mit dem neuen Land erfolgen.

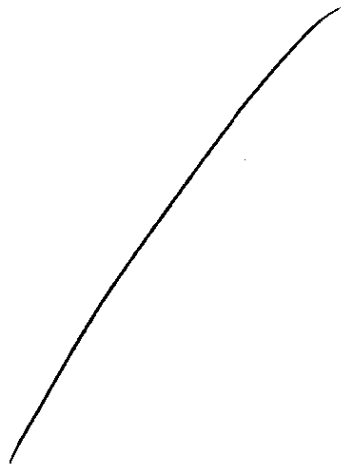
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 29. April 1995

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

5521



-4-

Anlage 1

**Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes
(Neugliederungs-Vertrag)**

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Präambel	8	Kapitel IV. Landesverwaltung und Kommunale Selbstverwaltung	
Kapitel I. Neugliederung		Artikel 18	10
Artikel 1	8	Grundsatz	
Neugliederung, Name, Landeshauptstadt		Artikel 19	11
Artikel 2	8	Verwaltungsaufbau des Landes	
Landesfarben und Wappen		Artikel 20	11
Artikel 3	8	Kommunale Selbstverwaltung	
Zustimmung der Parlamente und Volksabstimmungen		Artikel 21	11
Artikel 4	8	Kreisfreie Städte, Stadtbezirke	
Unterrichtung der Parlamente		Artikel 22	11
Artikel 5	8	Aufsicht	
Abstimmung und Zusammenarbeit in der Übergangszeit		Artikel 23	11
Artikel 6	9	Magistratsverfassung für Berlin und Gemeindeordnung	
Vereinigungskommission			
Artikel 7	9	Kapitel V. Landesentwicklung	
Vereinigungsausschuß		Artikel 24	11
Kapitel II. Landesverfassung, Organisationsstatut, Übergangsausschuß und Übergangsregierung		Grundsätze der Landesentwicklung	
Artikel 8	9	Artikel 25	12
Verfassung des gemeinsamen Landes		Aufgaben der Teilräume und Regionen	
Artikel 9	9	Artikel 26	12
Organisationsstatut		Zusammenarbeit in der Landesentwicklung	
Artikel 10	10		
Ende der Wahlperioden der bisherigen Landesparlamente		Kapitel VI. Finanzen	
Artikel 11	10	Artikel 27	12
Übergangsausschuß		Finanzpolitische Ziele des gemeinsamen Landes	
Artikel 12	10	Artikel 28	12
Ende der Amtszeiten der bisherigen Landesregierungen		Finanzbeziehungen zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin; Ausgleichsprinzip	
Artikel 13	10	Artikel 29	13
Übergangsregierung		Aufgabenverteilung, Lasten	
Kapitel III. Landtags- und Kommunalwahlen		Artikel 30	13
Artikel 14	10	Ermittlung des Ausgabeanteils	
Grundsätze des Landtagswahlrechts		Artikel 31	13
Artikel 15	10	Ermittlung des Einnahmeanteils	
Wahl des ersten gemeinsamen Landtags		Artikel 32	13
Artikel 16	10	Ermittlung der Transferleistungen für die Stadt Berlin	
Grundsätze des Kommunalwahlrechts		Artikel 33	13
Artikel 17	10	Transferweg	
Kommunalwahlen in Berlin sowie erste landesweite Kommunalwahl		Artikel 34	13
		Leistungen außerhalb des Transferanspruches der Stadt Berlin	

	Seite		Seite
Artikel 35	13	Artikel 49	16
Haushalts- und finanzpolitische Abstimmung und Zusammenarbeit in der Übergangszeit		Gebiet von Berlin	
Artikel 36	14	Artikel 50	16
Vermögen und Verbindlichkeiten des Landes Brandenburg		Rechte der Sorben	
Artikel 37	14	Kapitel IX. Rechtsvereinheitlichung	
Vermögen des Landes Berlin		Artikel 51	16
Artikel 38	14	Fortgelten von Rechtsvorschriften, Zuständigkeiten	
Verbindlichkeiten des Landes Berlin		Artikel 52	16
Artikel 39	14	Parallelgesetzgebung in der Übergangszeit	
Übergangsregelungen für Vermögen und Verbindlichkeiten		Artikel 53	17
Kapitel VII. Personal		Ermächtigungen	
Artikel 40	14	Artikel 54	17
Personal des gemeinsamen Landes		Vertragliche Rechtsvereinheitlichung in der Übergangszeit	
Artikel 41	15	Kapitel X. Rechtsnachfolge, Rechtswahrung, Streitentscheidung, Gleichstellung und Inkrafttreten	
Verfahren der Personalzusammenführung		Artikel 55	17
Artikel 42	15	Verträge und Mitgliedschaften	
Übergang der Beschäftigungsverhältnisse		Artikel 56	17
Artikel 43	15	Rechtswahrung	
Personalzusammenführung		Artikel 57	17
Artikel 44	15	Streitentscheidung	
Personalkommission		Artikel 58	17
Artikel 45	15	Vertragsänderungen	
Sonderregelungen für die Parlamentsverwaltungen und Rechnungshöfe		Artikel 59	17
Kapitel VIII. Einzelne Sachgebiete		Gleichstellung	
Artikel 46	16	Artikel 60	18
Schulen		Inkrafttreten	
Artikel 47	16	Protokollnotizen zum Neugliederungs-Vertrag	18
Gemeinsame Gerichte und Behörden		Briefwechsel anlässlich der Unterzeichnung des Neugliederungs-Vertrages der Länder Berlin und Brandenburg	20
Artikel 48	16		
Polizei			

Präambel

In dem Bewußtsein
ihrer historischen Zusammengehörigkeit,

in dem Bestreben,
zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands beizutragen,

in der Überzeugung,
durch die Neugliederung ihrer Länder den Föderalismus sowie
die soziale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland zu
stärken,

in dem Bemühen,
das kulturelle Erbe in der Region zu pflegen und der Verantwor-
tung gerecht zu werden, die Berlin als deutscher Hauptstadt und
europäischer Kulturmetropole zugewachsen ist,

in der Verantwortung
des gemeinsamen Landes und insbesondere der deutschen
Hauptstadt für die europäische Integration,

in Anerkennung
der Verantwortung des gemeinsamen Landes für Frieden und
Freiheit in einem zusammenwachsenden Europa, seiner Verbun-
denheit mit den europäischen Völkern und der Freundschaft mit
den ehemaligen Schutzmächten,

eingedenk
ihrer Verantwortung für ein gutnachbarliches Verhältnis zu
Polen,

in der Erkenntnis,
daß das gemeinsame Land im Wettbewerb der europäischen
Regionen erfolgreicher bestehen und die Voraussetzungen für die
Wohlfahrt des Landes und seiner Bürger schaffen und verbessern
kann,

mit dem Ziel,
gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des gemein-
samen Landes zu schaffen insbesondere durch

- Schutz, Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensgrund-
lagen,
- hohen Beschäftigungsstand,
- stetiges, angemessenes und umweltgerechtes Wirtschaftswachstum sowie ausgewogene Verteilung von Entwicklungschancen,
- ausreichenden Wohnraum,
- öffentliche und soziale Sicherheit,
- gleichen Zugang zu den Bildungseinrichtungen,
- Bewahrung, Förderung und Entwicklung der Anziehungs- und Leistungskraft der Berlin-Brandenburger Kultur- und Landschaftslandschaft,

in dem Willen,
für das gemeinsame Land eine Verfassung zu schaffen, die den
Bürgern wirksame politische Mitgestaltungsrechte und eine
gerechte Teilhabe am politischen und kulturellen Leben gewähr-
leistet,

entschlossen,
durch die Neugliederung ihrer Länder eine leistungsfähige, spar-
same, moderne und bürgernahe Verwaltung zu schaffen und die
kommunale Selbstverwaltung zu stärken,

auf der Grundlage
von Artikel 118 a des Grundgesetzes, Artikel ...* der Verfassung
von Berlin und Artikel 116 der Verfassung des Landes Branden-
burg

kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nach-
folgenden Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Bundes-
landes (Neugliederungs-Vertrag) zu schließen:

* In die Verfassung von Berlin wird eine Regelung zur Bildung des gemeinsamen Bundeslandes noch aufgenommen.

Kapitel I. Neugliederung

Artikel 1

Neugliederung, Name, Landeshauptstadt

(1) Das Land Berlin und das Land Brandenburg bilden mit
dem Tag der Wahl des ersten gemeinsamen Landtages ein
gemeinsames Bundesland.

(2) Das gemeinsame Land führt den Namen Berlin-Branden-
burg. Es ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und glie-
dert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Potsdam ist Landeshauptstadt, Regierungs- und Parla-
mentssitz.

Artikel 2

Landesfarben und Wappen

(1) Die Landesfarben sind rot und weiß.

(2) Das Landeswappen zeigt in silbernem (weißem) Schild
einen mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln gezierten, gold-
bewehrten roten Adler, der belegt ist mit einem silbernen (wei-
ßen) Brustschild, darin ein aufgerichteter schwarzer Bär mit roter
Zunge und roten Krallen. Auf dem Brustschild ruht eine goldene
fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit
einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

Artikel 3

Zustimmung der Parlamente und Volksabstimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Ratifizierung der Zustim-
mung von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordneten-
hauses von Berlin und des Landtages Brandenburg sowie in
jedem der beiden Länder der Zustimmung in einer Volksabstim-
mung. Die Zustimmung bedarf in jedem der beiden Länder der
Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Mehrheit muß minde-
stens jeweils ein Viertel der Abstimmungsberechtigten umfassen.
Die Volksabstimmungen finden in beiden Ländern am 5. Mai
1996 statt.

(2) Mit den Volksabstimmungen ist die Frage zu verbinden, ob
das gemeinsame Land im Jahr 1999 oder im Jahr 2002 gebildet
werden soll. Wird die Frage in beiden Ländern unterschiedlich
beantwortet, so wird das gemeinsame Land mit dem Tag der Wahl
des ersten gemeinsamen Landtages im Jahr 2002 gebildet.

(3) Das Nähere bestimmt ein Staatsvertrag zur Regelung der
Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg
über den Neugliederungs-Vertrag.

Artikel 4

Unterrichtung der Parlamente

Das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Branden-
burg sind regelmäßig und umfassend über die Durchführung
dieses Vertrages zu unterrichten.

Artikel 5

Abstimmung und Zusammenarbeit in der Übergangszeit

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich in
der Zeit zwischen Inkrafttreten dieses Vertrages und der Bildung
des gemeinsamen Landes zu enger und vertrauensvoller Zusam-
menarbeit. Sie unterrichten sich mit dem Ziel der Abstimmung
frühzeitig gegenseitig und vollständig über alle wesentlichen, ins-
besondere haushalts- und stellenplanwirksamen Vorhaben, Pla-
nungen und Maßnahmen, die für die Bildung des gemeinsamen
Landes von Bedeutung sind oder über den Zeitpunkt der Bildung
des gemeinsamen Landes hinaus wirken.

(2) Vorhaben, Planungen und Maßnahmen, die zu Lasten des
gemeinsamen Landes wirken und ein erstmals bis Ende 1996 fest-
zulegendes Finanz- und Verpflichtungsvolumen überschreiten,
bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Landes. Das Volu-
men wird von der Vereinigungskommission im Einvernehmen
mit dem Vereinigungsausschuß festgelegt.

(3) Die Länder Berlin und Brandenburg streben an, ab Inkrafttreten dieses Vertrages im Bundesrat, seinen Ausschüssen und seiner Europakammer, in der Ministerpräsidentenkonferenz und den Fachministerkonferenzen sowie im EU-Ausschuß der Regionen bei allen Gegenständen, die für die Bildung des gemeinsamen Landes von Bedeutung sind, einvernehmlich abzustimmen.

Artikel 6

Vereinigungskommission

(1) Die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg bilden mit Inkrafttreten dieses Vertrages eine gemeinsame Regierungskommission (Vereinigungskommission). Sie besteht aus den Regierungschefs als Vorsitzende und den für Justiz, Inneres und Finanzen zuständigen Regierungsmitgliedern beider Länder. Die Kanzleichefs beider Länder sind beratende Mitglieder. Die von einem Beratungsgegenstand in ihrem Geschäftsbereich betroffenen Ressorts können im Einvernehmen hinzugezogen werden.

(2) Aufgabe der Vereinigungskommission ist es, in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrages und der Bildung des gemeinsamen Landes die Abstimmung und Zusammenarbeit beider Länder bei der Durchführung dieses Vertrages sicherzustellen.

(3) Die Vereinigungskommission beschließt einstimmig. Die Stimme jedes Landes kann nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse der Vereinigungskommission sind als Empfehlungen den Entscheidungen der Landesregierungen zugrunde zu legen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Will eine Landesregierung von der Empfehlung abweichen, hat sie dies gegenüber der Vereinigungskommission zu begründen; die abweichende Entscheidung einer Landesregierung tritt erst nach erneuter Befassung der Vereinigungskommission in Kraft. Die Vereinigungskommission wird ab Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Bildung des gemeinsamen Landes mindestens halbjährlich, ansonsten nach Bedarf gemeinsam von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen einer Seite ist die Vereinigungskommission unverzüglich einzuberufen.

(4) Die Vereinigungskommission kann Ausschüsse bilden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren der Ausschüsse regelt. Die Kanzleien führen die Kommissionsgeschäfte.

Artikel 7

Vereinigungsausschuß

(1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages bilden das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg einen je zur Hälfte aus Mitgliedern jedes der beiden Landesparlamente bestehenden ständigen gemeinsamen Vereinigungsausschuß. Die Mitgliederzahl legen die Präsidenten der beiden Landesparlamente einvernehmlich fest. Die Zusammensetzung der vom jeweiligen Landesparlament aus seiner Mitte gewählten Ausschußmitglieder muß dem Stärkeverhältnis seiner Fraktionen entsprechen; für die Sitzverteilung ist das im jeweiligen Parlament für die Ausschußbesetzung geltende Verfahren anzuwenden. Der Vereinigungsausschuß soll einen ständigen Unterausschuß für Rechtsvereinheitlichung einsetzen, in dem jede Fraktion beider Parlamente mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

(2) Der Vereinigungsausschuß kann sich mit allen Angelegenheiten der Durchführung dieses Vertrages befassen und dazu Stellungnahmen und Empfehlungen beschließen. Der Vereinigungsausschuß hat folgende weitere Aufgaben:

1. Beratung von Regierungsentwürfen und anderen Vorschlägen für die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften (Artikel 52, 54),
2. Zustimmung zu dem gemäß Artikel 5 Abs. 2 festzulegenden Finanz- und Verpflichtungsvolumen und zu den Durchführungsregelungen zum Ausgleichsprinzip (Artikel 28 Abs. 4),
3. Zustimmung zum Entwurf des ersten Stellenplanes für das gemeinsame Land (Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und der damit verbundenen Organisationsstruktur.

(3) Der Vereinigungsausschuß ist für beide Landesparlamente der für die Durchführung dieses Vertrages federführende Ausschuß. Bei einer von seiner Beschlußempfehlung abweichenden Parlamentsentscheidung kann der Vereinigungsausschuß eine weitere Lesung verlangen, zu der er erneut eine Beschlußempfehlung vorlegt.

(4) Der Vereinigungsausschuß kann die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Vereinigungskommission und die Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Vereinigungskommission und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Vereinigungsausschusses und seiner Unterausschüsse Zutritt; die Mitglieder der Vereinigungskommission müssen jederzeit gehört werden.

(5) Beschlüsse des Vereinigungsausschusses zu Absatz 2 Satz 2 bedürfen jeweils der Mehrheit der Berliner und der Brandenburger Mitglieder. Im übrigen ist das Abstimmungsverfahren in der Geschäftsordnung des Vereinigungsausschusses festzulegen.

(6) Der Vereinigungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(7) Die Rechte beider Landesparlamente bleiben unberührt.

Kapitel II.

Landesverfassung, Organisationsstatut, Übergangsausschuß und Übergangsregierung

Artikel 8

Verfassung des gemeinsamen Landes

(1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird durch das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Landtag Brandenburg ein paritätisch besetzter gemeinsamer Ausschuß zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassung für das gemeinsame Land gebildet. Der Entwurf ist auf der Grundlage der Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie dieses Vertrages bis Mitte des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes zu erarbeiten.

Zu Absatz 1 Satz 2 siehe Protokollnotiz Nr. 1

(2) Der Verfassungsentwurf bedarf der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages Brandenburg sowie am Tag der Wahl des ersten gemeinsamen Landtages der Bestätigung in einer Volksabstimmung.

(3) Findet der Verfassungsentwurf im Abgeordnetenhaus von Berlin, im Landtag Brandenburg und in der Volksabstimmung die erforderliche Mehrheit, tritt die Verfassung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des gemeinsamen Landes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfassung von Berlin und die Verfassung des Landes Brandenburg außer Kraft.

(4) Findet der Verfassungsentwurf im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Landtag Brandenburg oder in der Volksabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Verfassungsentwurf dem ersten Landtag des gemeinsamen Landes in seiner konstituierenden Sitzung zu unterbreiten. Kommt ein gemeinsamer Verfassungsentwurf nach Absatz 1 nicht zustande, sind dem Landtag die Beratungsunterlagen des gemeinsamen Ausschusses zu unterbreiten. Die Verfassung des gemeinsamen Landes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder seines Landtages sowie der Zustimmung in einer Volksabstimmung.

Artikel 9

Organisationsstatut

(1) Mit der Bildung des gemeinsamen Landes treten die Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg mit der Maßgabe außer Kraft, daß

1. ihre Grundrechtsteile für ihre jeweiligen bisherigen Geltungsbereiche in Kraft bleiben,

2. im übrigen die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich des als Anhang 1 diesem Vertrag beigefügten Organisationsstatuts gelten,

bis eine Verfassung für das gemeinsame Land in Kraft tritt. Zwischenzeitliche Änderungen des Organisationsstatuts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages des gemeinsamen Landes.

(2) Regelt die Verfassung des gemeinsamen Landes die Zusammensetzung des Landesrechnungshofes, des Richterwahlausschusses und des Verfassungsgerichtshofes oder anderer Gremien für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung und der Neubildung der Gremien nicht, gelten insoweit die Regelungen des Organisationsstatuts fort.

Artikel 10

Ende der Wahlperioden der bisherigen Landesparlamente

Die Wahlperioden des Abgeordnetenhauses von Berlin als Berliner Landesparlament und des Landtages Brandenburg enden mit Bildung des gemeinsamen Landes. Bis zum Zusammentritt der ersten Berliner Stadtverordnetenversammlung nimmt das bisherige Abgeordnetenhaus von Berlin deren Aufgaben wahr.

Artikel 11

Übergangsausschuß

In der Zeit zwischen der Bildung des gemeinsamen Landes bis zum Zusammentritt des ersten gemeinsamen Landtages nimmt der Vereinigungsausschuß in seiner bis zur Bildung des gemeinsamen Landes bestehenden Zusammensetzung (Artikel 7 Abs. 1) als Übergangsausschuß die Rechte des Landtages gegenüber der Übergangsregierung mit Ausnahme von dessen Gesetzgebungs- und Wahlrechten wahr. Der Übergangsausschuß hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

Artikel 12

Ende der Amtszeiten der bisherigen Landesregierungen

(1) Die Amtszeiten des Regierenden Bürgermeisters von Berlin und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg enden mit Bildung des gemeinsamen Landes.

(2) Die Mitglieder des Senats von Berlin oder ihre jeweiligen Vertreter führen die Geschäfte des Magistrats der Stadt Berlin bis zum Amtsantritt des ersten Oberbürgermeisters und der jeweiligen Magistratsmitglieder.

Artikel 13

Übergangsregierung

Bis zum Amtsantritt des ersten Ministerpräsidenten des gemeinsamen Landes nimmt die Vereinigungskommission nach Artikel 6 in ihrer bis zur Bildung des gemeinsamen Landes bestehenden Zusammensetzung die Regierungsgeschäfte für das gemeinsame Land wahr. Das gemeinsame Land wird von den Kommissionsvorsitzenden gemeinsam vertreten; die Vertretungsbefugnis kann auf einzelne Kommissionsmitglieder übertragen werden. Im übrigen regelt die Kommission die Verteilung ihrer Geschäfte selbst.

Kapitel III.

Landtags- und Kommunalwahlen

Artikel 14

Grundsätze des Landtagswahlrechts

(1) Der Landtag hat 150 Mitglieder. Überhang- und Ausgleichsmandate können hinzukommen. Er wird für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(3) Das Wahlgebiet wird in Wahlkreise und Wahlregionen gegliedert. Bei der Einteilung der Wahlregionen sind die Grenzen der Wahlkreise und der brandenburgischen Gemeinden, Kreise

und kreisfreien Städte sowie Berlins und seiner Stadtbezirke einzuhalten. Mindestens die Hälfte der Abgeordneten wird in Wahlkreisen direkt gewählt; gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Die nach der Verhältniswahl aus den Regionalisten zu besetzenden Mandate sind so zu vergeben, daß die Verteilung aller Mandate dem Verhältnis der insgesamt für die Listen abgegebenen Stimmen entspricht.

(4) Parteien und Parteien entsprechende politische Vereinigungen, auf die im Wahlgebiet insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen entfallen, bleiben bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt, es sei denn, daß die Partei oder entsprechende politische Vereinigung eine durch Gesetz zu bestimmende Zahl von Direktmandaten errungen hat.

Zu Absatz 4 siehe Protokollnotiz Nr. 2

Artikel 15

Wahl des ersten gemeinsamen Landtags

(1) Abweichend von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 hat der erste Landtag 200 Mitglieder.

(2) Die Wahl zum ersten Landtag des gemeinsamen Landes findet in den Ländern Berlin und Brandenburg (Wahlgebiet) gemäß Artikel 3 Abs. 2 an einem Sonntag im zweiten Quartal des Jahres 1999 oder des Jahres 2002 statt. Den Termin legen die Präsidenten der beiden Landesparlamente einvernehmlich fest.

(3) Für die erste Wahl wird das Wahlgebiet in 100 Wahlkreise und sechs Wahlregionen, jeweils drei in den Ländern Berlin und Brandenburg, eingeteilt. Die Länder Berlin und Brandenburg regeln spätestens bis Mitte des Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes die genaue Einteilung der Wahlkreise und Wahlregionen durch Staatsvertrag.

(4) Für die erste Wahl gilt das als Anhang 2 diesem Vertrag beigefügte Wahlgesetz.

Artikel 16

Grundsätze des Kommunalwahlrechts

(1) Die Wahlberechtigten erhalten die Möglichkeit, auf die personelle Zusammensetzung der Vertretungen unabhängig von der Reihenfolge der Kandidaten in den Wahlvorschlägen Einfluß zu nehmen und Kandidaten aus mehreren Wahlvorschlägen zu wählen.

(2) Die regelmäßige Wahlperiode der Vertretungen dauert fünf Jahre.

(3) Oberbürgermeister und Bürgermeister werden direkt gewählt. Sie können nur Mitglied der Vertretung werden, wenn sie bei der Wahl der Vertretung gewählt sind. In Berlin wird der Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Artikel 17

Kommunalwahlen in Berlin sowie erste landesweite Kommunalwahl

(1) In Berlin findet die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Bezirksverordnetenversammlungen und des Oberbürgermeisters gleichzeitig mit der Wahl zum ersten Landtag des gemeinsamen Landes statt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin hat 150 Mitglieder.

(2) Das Wahlrecht für die Kommunalwahlen, die Anpassung der Wahlperioden und der Termin für die erste landesweite Kommunalwahl sind nach Maßgabe dieses Vertrages bis spätestens ein Jahr vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes durch Staatsvertrag zu regeln.

Kapitel IV.

Landesverwaltung und Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 18

Grundsatz

Die öffentlichen Aufgaben werden bürger- und soweit wie möglich ortsnahe wahrgenommen.

Artikel 19**Verwaltungsaufbau des Landes**

(1) Die Landesverwaltung ist zweistufig gegliedert. Den obersten Landesbehörden nachgeordnete Landesoberbehörden sowie sonstige Landeseinrichtungen haben in der Regel keine Aufsichtsbefugnisse gegenüber den unteren Landesbehörden.

(2) Allgemeine untere Landesbehörden sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Besondere untere Landesbehörden werden nur gebildet, sofern Aufgaben den Kreisen und kreisfreien Städten nicht übertragen werden können. Die örtliche Zuständigkeit dieser Behörden muß in der Regel den Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 20**Kommunale Selbstverwaltung**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahr. Die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anspruch auf angemessene, bedarfs- und aufgabengerechte Finanzausstattung. Dabei muß zugleich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes berücksichtigt werden.

(2) Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichten, Landesaufgaben wahrzunehmen, wenn gleichzeitig Festlegungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Bei der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder von Auftragsangelegenheiten hat das Land alle durch die Übertragung verursachten Kosten zu erstatten. Werden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, hat das Land einen angemessenen Kostenausgleich zu gewährleisten. Bei der Übertragung von Angelegenheiten kann sich das Land ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sind rechtzeitig zu hören, bevor Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände von grundsätzlicher Bedeutung geregelt werden.

Artikel 21**Kreisfreie Städte, Stadtbezirke**

(1) Kreisfreie Städte können sich bei ausreichender Größe in rechtlich unselbständige Stadtbezirke gliedern. Berlin ist eine in rechtlich unselbständige Stadtbezirke (Bezirke) gegliederte Einheitsgemeinde. Die Stadtbezirke sind an der Verwaltung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu beteiligen.

(2) Aufgaben, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die wegen ihrer Eigenart zwingend einer einheitlichen Durchführung bedürfen, in Berlin auch die mit der Funktion als Bundeshauptstadt verbundenen Aufgaben, werden von der Stadt wahrgenommen. Alle anderen Verwaltungsaufgaben nehmen die Stadtbezirke wahr. Die Stadtbezirke können einzelne Aufgaben durch einen oder mehrere Stadtbezirke wahrnehmen lassen. Die Stadt kann ihre Aufgaben zur örtlichen Durchführung nach ihren Weisungen auf alle oder einzelne Stadtbezirke übertragen. Die Einzelheiten über die Verteilung der Aufgaben zwischen Stadt und Stadtbezirken sowie deren Organisation werden in der Hauptsatzung festgelegt.

(3) Die Stadtbezirke können in ihren Angelegenheiten mit Gemeinden und Gemeindeverbänden im Namen der Stadt Verträge schließen.

(4) Mit dem Ziel der Stärkung seiner Leistungskraft führt das Land Berlin unter gleichzeitiger Überprüfung der Bezirksanzahl eine Bezirksgebietsreform durch, die spätestens mit Bildung des gemeinsamen Landes in Kraft tritt.

Artikel 22**Aufsicht**

(1) Die Aufsicht des Landes in Angelegenheiten der Stadtbezirke kann nur gegenüber der Stadt ausgeübt werden. Die Stadt setzt die Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Stadtbezirken durch. Im Rahmen der Fach- und Sonderaufsicht können bei Gefahr im Verzuge Aufsichtsmaßnahmen des Landes unmittelbar gegenüber den Stadtbezirken getroffen werden; die Stadt ist gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Bei der Ausübung der Bezirksaufgaben unterliegen die Stadtbezirke der Rechtsaufsicht der Stadt.

Artikel 23**Magistratsverfassung für Berlin und Gemeindeordnung**

(1) In der Stadt Berlin werden die Verwaltungsaufgaben von der Stadtverordnetenversammlung, dem Oberbürgermeister, dem Magistrat, der die Bezeichnung „Senat von Berlin“ führen kann, und seinen Mitgliedern wahrgenommen. Das Land Berlin legt bis Mitte des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes die Magistratsverfassung für die Stadt Berlin fest. Darin ist insbesondere zu regeln:

1. die Anzahl, die Bestellung und die Abberufung der Magistratsmitglieder,
2. die Aufgabenverteilung zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung,
3. die Aufgabenverteilung zwischen Stadt und Stadtbezirken sowie deren Organisation,
4. die Bildung der Bezirksämter, die Zahl der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und die Aufgabenverteilung zwischen Bezirksämtern und Bezirksverordnetenversammlungen,
5. die Grundsätze für die wirtschaftliche Betätigung der Stadtbezirke.

(2) Die rechtlich zugelassene wirtschaftliche Betätigung der Stadt Berlin umfaßt Errichtung, Übernahme und Betrieb von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften), Beteiligung an Unternehmen sowie den Abschluß von Konzessionsverträgen mit Unternehmen, die Ver- und Entsorgungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen für die Stadt erbringen.

(3) Die Einbeziehung der Stadt Berlin in die Gemeindeordnung des gemeinsamen Landes, insbesondere nach Absatz 1 und 2, wird zusammen mit dem Kommunalwahlrecht nach Artikel 17 Abs. 2 durch Staatsvertrag geregelt.

Kapitel V.**Landesentwicklung****Artikel 24****Grundsätze der Landesentwicklung**

(1) Grundlage der Raumordnungspolitik und Landesplanung für das gemeinsame Land ist das Leitbild der dezentralen Konzentration. Auf dieser Grundlage gewährleistet das gemeinsame Land mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen den Interessenausgleich zwischen Berlin, dem angrenzenden Teil des engeren Verflechtungsraums sowie dem äußeren Entwicklungsraum. Ziel der Landesplanung ist eine polyzentrische Entwicklung des Gesamttraums des gemeinsamen Landes auf der Grundlage einer zentralörtlichen Gliederung. Der Gesamttraum ist umweltverträglich und landschaftserhaltend zu planen.

(2) Das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration ist Grundlage für das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne, die Regionalplanung, die Fachplanungen sowie die Entwicklungs- und Fördermaßnahmen.

(3) Die Siedlungsentwicklung ist auf zentrale Orte und ausgeprägte Siedlungsschwerpunkte mit schienengebundenem öffentlichem Personennahverkehrsanschluß zu konzentrieren. Für die Siedlungsentwicklung gilt der Grundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung. Für Gewerbeflächen hat die Wiedernutzung vorhandener Standorte Vorrang vor Neuausweisungen. Für den Gesamttraum des gemeinsamen Landes ist ein vernetztes Freiflächensystem zu verwirklichen.

(4) Der ländliche Raum ist als Wirtschafts-, Natur- und Siedlungsraum dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

(5) Industriestandorte sollen erhalten und durch produktionsorientierte Dienstleistungen entwickelt werden.

Zu Artikel 24 siehe Protokollnotiz Nr. 3

Artikel 25

Aufgaben der Teilräume und Regionen

(1) Das gemeinsame Land gliedert sich in Teilräume und Regionen. Teilräume sind:

1. der engere Verflechtungsraum einschließlich der Stadt Berlin,
2. der äußere Entwicklungsraum.

(2) Die Regionen sollen die räumlichen Ungleichgewichte zwischen dem engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum ausgleichen und die Stärken der Teilräume zum Vorteil der Regionen nutzbar machen.

(3) Berlin ist als Bundeshauptstadt sowie als herausragendes Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturzentrum des gemeinsamen Landes in seiner Regierungs- und Metropolenfunktion zu entwickeln und zu stärken. Die polyzentrische Struktur Berlins ist zu sichern. Potsdam ist in seiner Funktion als Landeshauptstadt (Artikel 1 Abs. 3) zu entwickeln und zu stärken.

Zu Absatz 3 Satz 1 siehe Protokollnotiz Nr. 4

(4) In dem an Berlin angrenzenden Teil des engeren Verflechtungsraumes ist die Siedlungsentwicklung auf die im Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum zu bestimmenden einzelnen Zentren zu konzentrieren. Eine Zersiedlung ist zu vermeiden. Freiflächen im engeren Verflechtungsraum sind dauerhaft planerisch zu sichern und zu entwickeln. Unter Einbeziehung von Freiflächen des Berliner Stadtgebietes ist ein Grüngürtel einschließlich von Regionalparks zu sichern und zu entwickeln.

(5) Der äußere Entwicklungsraum ist so zu entwickeln, daß sowohl seine Entwicklungspotentiale und seine Siedlungsstruktur als auch seine naturräumlichen Potentiale erhalten und verbessert werden. Durch die im Landesentwicklungsprogramm zu bestimmenden Regionalen Entwicklungszentren ist der äußere Raum zu entwickeln und zu stärken. Die Regionalen Entwicklungszentren sind untereinander, mit Berlin, Potsdam und den Zentren der Nachbarländer durch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu verbinden.

Artikel 26

Zusammenarbeit in der Landesentwicklung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg betreiben in der Übergangszeit bis zur Bildung des gemeinsamen Landes eine auf Dauer angelegte gemeinsame Raumordnungspolitik und Landesplanung. Beide Länder nehmen alle damit zusammenhängenden Aufgaben für ihren Gesamttraum gemeinsam wahr. Dem Ordnungsbedarf im engeren Verflechtungsraum ist Rechnung zu tragen.

(2) Beide Länder verpflichten sich, die industrielle Erneuerung der Niederlausitz zu unterstützen und insbesondere in Zusammenarbeit mit der Berliner Wirtschaft und den Versorgungsunternehmen neue Umwelttechniken zu entwickeln. Sie streben unter Berücksichtigung des Strompreinsniveaus, der ökologischen Gesamtbetrachtung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung eine vorrangige Nutzung der Niederlausitzer Braunkohle an und verpflichten sich, auf die betroffenen Versorgungsunternehmen mit dieser Zielsetzung einzuwirken.

(3) Das Nähere über Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundsätze und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung einschließlich der Abstimmung der Regionalplanung regelt ein Staatsvertrag.

Kapitel VI.

Finanzen

Artikel 27

Finanzpolitische Ziele des gemeinsamen Landes

(1) Das gemeinsame Land sichert durch sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen seinen Teilen. Kredite sollen nur für investive Zwecke aufgenommen werden, ein angemessener Teil der Investitionen (einschließlich Investitionsförderung) des Landes soll durch laufende eigene Einnahmen finanziert werden. Konsumtive Ausgaben sind durch laufende Einnahmen zu decken. Auf Grund der finanzpolitischen Ziele soll die Gesamtzahl der Stellen für Landesaufgaben bis zu 159 000 betragen.

(2) Das gemeinsame Land gewährleistet unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene, aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzmittelverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden.

(3) Die Aufgaben der städtischen Zentren und ihre Leistungen für das jeweilige Umland sowie die Funktionen des ländlichen Raumes und dessen Leistungen für die städtischen Zentren sind bei der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen dem gemeinsamen Land und seinen Gemeinden sowie Gemeindeverbänden bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Das gemeinsame Land gewährleistet die Grundfinanzierung besonderer Funktionen der Städte.

(4) Das gemeinsame Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen im Interesse sparsamer Haushaltsführung dafür sorgen, daß Leistungen, die von Dritten in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit günstiger erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, soweit nicht öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Satz 1 gilt in der Übergangszeit bis zur Bildung des gemeinsamen Landes für die Länder Berlin und Brandenburg entsprechend.

(5) Die Regelungen des Landes für öffentliche Förderungen gelten einheitlich für alle seine Gemeinden und Gemeindeverbände.

Artikel 28

Finanzbeziehungen zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin; Ausgleichsprinzip

(1) Durch die Bildung des gemeinsamen Landes soll kein Gebietsteil Vorteile zu Lasten des anderen haben. Insbesondere soll

1. das bisherige Land Brandenburg und seine Gemeinden finanziell nicht schlechter gestellt werden,
2. für Berlin der Einnahmeverlust relativ nicht größer sein als die Entlastung durch die Übernahme von Aufgaben durch das gemeinsame Land.

(2) Die Finanzbeziehungen zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin sind so zu gestalten, daß für die Stadt Berlin von den in Berlin und für Berlin erzielten Einnahmen im Ergebnis ein Anteil verbleibt (Einnahmeanteil in v. H.), der dem Anteil der Ausgaben der Stadt Berlin an der Summe der Ausgaben der Stadt Berlin und des gemeinsamen Landes in Berlin und für Berlin entspricht (Ausgabeanteil in v. H.) - Ausgleichsprinzip -.

(3) Das Ausgleichsprinzip und seine Durchführung werden im Jahr 2004 überprüft. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Solange das Ausgleichsprinzip nach Absatz 2 Anwendung findet, nimmt die Stadt Berlin am kommunalen Finanzausgleich nicht teil und werden Einnahmen des gemeinsamen Landes, die ihm aus dem oder für das Gebiet des bisherigen Landes Brandenburg zufließen, nicht zur Finanzierung von Ausgaben in Berlin eingesetzt.

(4) Erforderliche Regelungen zur Durchführung des Ausgleichsprinzips nach den Artikeln 30 bis 34 vereinbaren die Finanzressorts unter Beteiligung der Innenressorts beider Länder bis Ende des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vereinigungsausschusses.

Artikel 29

Aufgabenverteilung, Lasten

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg legen bis Mitte 1997 die Aufgabenverteilung zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin durch Staatsvertrag fest.

(2) Das gemeinsame Land trägt die zukünftigen Versorgungsleistungen für alle aktiven Beamten, die nach Bildung des gemeinsamen Landes Landesaufgaben wahrnehmen. Die laufenden Versorgungsleistungen für ehemalige Beamte des Landes Berlin übernimmt das gemeinsame Land oder eine zu gründende Einrichtung. Das gemeinsame Land und die Stadt Berlin tragen davon jeweils den Anteil der Kosten, der dem Anteil der zu übernehmenden aktiven Beamten an der Gesamtzahl der Beamten des Landes Berlin zum Zeitpunkt der Bildung des gemeinsamen Landes entspricht.

(3) Von den bis zum Zeitpunkt der Bildung des gemeinsamen Landes eingegangenen Verpflichtungen des Landes Berlin aus der Wohnungsbauförderung (Aufwandssubvention) übernimmt das gemeinsame Land einen Anteil, der bezogen auf den Einwohner den bis zu diesem Zeitpunkt vom Land Brandenburg eingegangenen Verpflichtungen aus der Wohnungsbauförderung entspricht.

(4) Das gemeinsame Land trägt die laufenden Lasten aus Verbindlichkeiten, die es gemäß Artikel 38 übernimmt.

Artikel 30

Ermittlung des Ausgabeanteils

(1) Zur Ermittlung der Ausgabeanteile (Artikel 28 Abs. 2) werden zugrunde gelegt die Ausgaben mit Ausnahme der besonderen Finanzierungsausgaben

1. der Stadt Berlin; unberücksichtigt bleiben Ausgaben in Höhe der Leistungen nach Artikel 34 Abs. 2 und 3,
2. des Landes in Berlin und für Berlin; unberücksichtigt bleiben die Leistungen des Landes nach Artikel 33 und Artikel 34 Abs. 1 und 2 sowie Leistungen des Landes in Höhe von Erstattungen der Stadt Berlin an das gemeinsame Land für Versorgungsleistungen.

Basisjahr ist das Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes.

Zu Absatz 1 Satz 1 siehe Protokollnotiz Nr. 5

(2) Eine Anpassung der Ausgabeanteile nach Absatz 1 ist vorzunehmen, wenn Ausgabenveränderungen auf Grund von Leistungsgesetzen des Bundes oder durch die Schaffung oder die Verlagerung von Aufgaben auf Grund gesetzlicher Regelungen erfolgen. Im übrigen werden die Ausgaben nach Absatz 1 alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen der Ausgaben im Vergleich zum Basisjahr gemeinsam überprüft und einvernehmlich angepaßt.

Artikel 31

Ermittlung des Einnahmeanteils

(1) Zur Ermittlung der Einnahmeanteile (Artikel 28 Abs. 2) werden zugrunde gelegt die Einnahmen mit Ausnahme der besonderen Finanzierungseinnahmen

1. der Stadt Berlin; unberücksichtigt bleiben Einnahmen in Höhe der Leistungen nach Artikel 33 und Artikel 34 Abs. 2 und 3,
2. des Landes in Berlin und für Berlin (Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost, sonstige Einnahmen); unberücksichtigt bleiben die Einnahmen nach Artikel 34 Abs. 1 und 2 und Artikel 29 Abs. 2 Satz 3.

Basisjahr ist das Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes.

Zu Absatz 1 Satz 1 siehe Protokollnotiz Nr. 6

(2) In den Folgejahren werden die Einnahmen des Landes aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost sowie die Einnahmen der Stadt Berlin aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit ihrem tatsächlichen Aufkommen berücksichtigt. Alle anderen Einnahmen werden mit der durchschnittlichen Zuwachsrate der entsprechenden Einnahmen der Gemeinden bzw. der Länder fortgeschrieben.

(3) Der Stadt Berlin steht von den Einnahmen nach Absatz 1 und 2 ein Anteil in Höhe des Ausgabeanteils in v. H. (Artikel 30) zu (Einnahmeanspruch).

Artikel 32

Ermittlung der Transferleistungen für die Stadt Berlin

Die Stadt Berlin erhält Transferleistungen des Landes in Höhe des Betrages, um den die eigenen Einnahmen der Stadt Berlin nach Artikel 31 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Einnahmeanspruch nach Artikel 31 Abs. 3 zurückbleiben (Transferanspruch).

Artikel 33

Transferweg

Der Transferanspruch der Stadt Berlin nach Artikel 32 kann durch folgende Transferleistungen des Landes erfüllt werden:

1. Förderung kommunaler Aufgaben durch das Land,
2. sonstige ungebundene Transferleistungen des Landes an die Stadt Berlin.

Artikel 34

Leistungen außerhalb des Transferanspruches der Stadt Berlin

(1) Zuweisungen, die das gemeinsame Land vom Bund und den Ländern für Landesaufgaben im Rahmen von gemeinsamen Finanzierungen (Artikel 91 a, 91 b, 104 a Abs. 3 und 4 GG) sowie auf Grund anderer Rechtsgrundlagen erhält, werden in Berlin eingesetzt, soweit diese Einnahmen Berlin zurechenbar sind. Entsprechendes gilt für Fördermittel der Europäischen Union.

(2) Zuweisungen, die das gemeinsame Land vom Bund und den Ländern für kommunale Aufgaben im Rahmen von gemeinsamen Finanzierungen (Artikel 104 a Abs. 4 GG) sowie auf Grund anderer Rechtsgrundlagen erhält, werden der Stadt Berlin zur Verfügung gestellt, soweit diese Einnahmen Berlin zurechenbar sind. Entsprechendes gilt für Fördermittel der Europäischen Union.

(3) Zuweisungen, die die Stadt Berlin unmittelbar erhält, werden bei der Ermittlung des Einnahmeanteils nach Artikel 31, Ausgaben in gleicher Höhe bei der Ermittlung des Ausgabeanteils nach Artikel 30 nicht berücksichtigt.

Artikel 35

Haushalts- und finanzpolitische Abstimmung und Zusammenarbeit in der Übergangszeit

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich, Schritte zu unternehmen mit dem Ziel, ihre Nettokreditaufnahme auf ein Niveau entsprechend den Erfordernissen nach Artikel 27 Abs. 1 abzusenken und einen angemessenen Teil ihrer eigenfinanzierten Investitionen durch laufende eigene Einnahmen zu finanzieren.

(2) Im Vergleich zum Haushalts-Soll 1994 ist die Nettokreditaufnahme des Landes Berlin um 4,7 Mrd. DM und die Nettokreditaufnahme des Landes Brandenburg um 3,0 Mrd. DM durch strukturelle Einsparungen oder dauerhafte Einnahmeverbesserungen abzusenken. Für das Land Berlin werden die jährlichen Abbauschritte bei der Nettokreditaufnahme bis zur Bildung des gemeinsamen Landes mindestens 650 Mio. DM betragen. Das Land Berlin wird seine Konsolidierungsanstrengungen gleichgewichtig in den Bereichen der Landesaufgaben und der Kommunalaufgaben machen. Erfüllt ein Land die jeweilige Verpflichtung nicht, so darf dies nicht zu Lasten des jeweils anderen Gebiets gehen.

Zu Absatz 2 siehe Protokollnotiz Nr. 7

(3) Bei der Ermittlung der Ausgabeanteile nach Artikel 30 werden die Ausgaben um nicht erbrachte Konsolidierungsleistungen, gemessen an den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2, gekürzt. Nicht erbrachte Konsolidierungsleistungen des Landes Berlin im Bereich der Landesaufgaben berechtigen das gemeinsame Land zu einer entsprechenden Kürzung des Transferanspruchs der Stadt Berlin, die innerhalb von vier Jahren abzubauen ist. Nicht erbrachte Konsolidierungsleistungen des Landes Brandenburg berechtigen das gemeinsame Land, seine Leistungen an die Kommunen oder sonstige Empfänger in dem Gebiet außerhalb der Stadt Berlin um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

(4) In bezug auf Berlin muß die Konsolidierung sowohl für die Landesaufgaben als auch für die kommunalen Aufgaben bis zum Jahr 2002 (letzter Konsolidierungsschritt) erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das gemeinsame Land eine dem Konsolidierungsfortschritt entsprechende Kreditaufnahme der Stadt Berlin genehmigen.

(5) Die Länder Berlin und Brandenburg stimmen ihre Regelungen für öffentliche Förderungen und Gewährleistungsübernahmen mit dem Ziel ihrer Angleichung bis zum Beginn des Haushaltsjahres 1998 ab.

(6) Ab dem zweiten Haushaltsjahr vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes legt das Land Berlin in Abstimmung mit dem Land Brandenburg in den Erläuterungen zu seinem Haushaltsplan dar, ob und inwieweit der jeweilige Titel zur Überführung in den Landeshaushalt des gemeinsamen Landes oder den Haushalt der Stadt Berlin vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Stellenplan.

(7) Das Nähere über Abstimmung und Zusammenarbeit im Bereich der Haushalts- und Finanzpolitik, die Aufstellung des ersten Haushaltsplanes sowie erforderlichenfalls die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Zeit nach Bildung des gemeinsamen Landes regeln die Finanzressorts beider Länder.

Artikel 36

Vermögen und Verbindlichkeiten des Landes Brandenburg

Vermögen und Verbindlichkeiten des Landes Brandenburg gehen auf das gemeinsame Land über.

Artikel 37

Vermögen des Landes Berlin

(1) Das Verwaltungsvermögen des Landes Berlin, das der Erfüllung kommunaler Aufgaben Berlins dient, wird Vermögen der Stadt Berlin. Das Verwaltungsvermögen des Landes Berlin, das der Erfüllung von Landesaufgaben dient, wird Vermögen des gemeinsamen Landes.

(2) Absatz 1 gilt für Stiftungsvermögen und zweckgebundenes Rücklagevermögen entsprechend.

(3) Für Betriebsvermögen, das bestimmten öffentlichen Zwecken dient, gilt Absatz 1 entsprechend. Für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile gilt Absatz 4.

Zu Absatz 3 siehe Protokollnotiz Nr. 8

(4) Betriebsvermögen, das nicht bestimmten öffentlichen Zwecken dient (dazu gehört auch die Betriebsgesellschaft Berliner Stadtgüter mbH) sowie das sonstige Vermögen des Landes Berlin (Finanzvermögen), steht dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin jeweils zur Hälfte zu. Bewertungen finden nicht statt. Maßstab für die Verteilung sind für die bebauten Grundstücke die Kubikmeter umbauten Raumes, für unbebaute Grundstücke die Quadratmeter Grundfläche. Die Stadt Berlin hat für die in Berlin belegenen Grundstücke das Recht des ersten Zugriffs.

(5) Restitutionsansprüche sind Vermögensrechten gleichgestellt.

(6) Zweck- und Konzessionsabgaben von Lotto-Unternehmen werden entsprechend dem Lotterieraufkommen in den Gebieten der früheren Länder Berlin und Brandenburg verteilt. Dabei werden die bisherigen Bindungen und Verfahrensweisen berücksichtigt.

Zu Artikel 37 siehe Protokollnotiz Nr. 9

Artikel 38

Verbindlichkeiten des Landes Berlin

(1) Das gemeinsame Land übernimmt von den Kreditmarktverbindlichkeiten des Landes Berlin pro Einwohner Berlins einen Betrag in Höhe des Betrages der Kreditmarktverbindlichkeiten des Landes Brandenburg pro Einwohner Brandenburgs zum Zeitpunkt der Bildung des gemeinsamen Landes. Die verbleibenden Kreditmarktverbindlichkeiten des Landes Berlin trägt die Stadt Berlin.

(2) Sonstige Verbindlichkeiten des Landes Berlin übernimmt die Stadt Berlin, soweit sie nicht zur Erfüllung einer Landesaufgabe eingegangen wurden.

(3) Das gemeinsame Land schafft die Voraussetzungen dafür, daß die im Verwaltungshaushalt der Stadt Berlin zu erwirtschaftenden Pflichtzuführungen an den Vermögenshaushalt für die ordentliche Tilgung von Krediten entsprechend der Abschreibungsdauer des Anlagevermögens angepaßt und Tilgungen auch durch neue Kredite finanziert werden können.

Artikel 39

Übergangsregelungen für Vermögen und Verbindlichkeiten

(1) Die Finanzressorts beider Länder erarbeiten auf der Grundlage der Artikel 37 und 38 eine vollständige Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf die Stadt Berlin und das gemeinsame Land. Diese Aufstellung ist der Vereinigungskommission oder dem von ihr bestimmten Ausschuß zur Entscheidung bis Ende 1997 zuzuleiten. Für den Fall der Nichteinigung bestimmt die Vereinigungskommission einen neutralen Schiedsrichter, dessen Schiedsspruch sich beide Länder unterwerfen. In Zusammenhang mit der Zuordnung nach Satz 1 erfolgt auch eine Klärung des Verfahrens der Abwicklung der Kreditmarktverbindlichkeiten des Landes Berlin.

(2) Die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung und Auflösung von Unternehmen bedürfen ab Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Bildung des gemeinsamen Landes der Zustimmung der jeweils anderen Landesregierung, soweit es sich nicht um kommunale Unternehmen handelt. Die Vergütungsstruktur der Geschäftsleitungen ist zwischen den Ländern abzustimmen.

Kapitel VII.

Personal

Artikel 40

Personal des gemeinsamen Landes

(1) Landes- und Kommunalaufgaben sollen im gemeinsamen Land mit einer möglichst geringen Zahl von Beschäftigten erfüllt werden. Die Zahl der Stellen und Beschäftigungspositionen ist aufgaben- und bedarfsgerecht zu bemessen.

(2) In der Landesverwaltung sollen Beschäftigte aus den bisherigen Ländern in angemessenem Verhältnis verwendet werden.

(3) Bis zur Bildung des gemeinsamen Landes betreiben die Länder Berlin und Brandenburg im Bereich der Landesaufgaben eine abgestimmte Personalpolitik. Die Verwaltungs- und Personalstrukturen für das gemeinsame Land sind unter Mitwirkung der Personalvertretungen vorzubereiten.

Artikel 41**Verfahren der Personalzusammenführung**

(1) Die Vereinigungskommission hat die Verwirklichung der Ziele von Artikel 40 und die personalpolitische Abstimmung und Zusammenarbeit in der Übergangszeit bis zur Bildung des gemeinsamen Landes zu gewährleisten. Die Vereinigungskommission oder der von ihr bestimmte Ausschuss hat die entsprechenden Personalvertretungen beider Länder regelmäßig zu unterrichten und zu hören.

(2) Die Vereinigungskommission hat

1. spätestens bis Mitte des Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes den Entwurf für den ersten Stellenplan einschließlich der damit verbundenen Organisationsstruktur für die Zeit nach Bildung des gemeinsamen Landes festzulegen; der Entwurf bedarf der Zustimmung des Vereinigungsausschusses und ist der vorläufigen Haushaltsführung zugrunde zu legen;
2. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Beschäftigtengruppen, Stellen und Arbeitsgebiete festzulegen, bei denen die Entscheidung über Einstellung, Ernennung sowie Versetzung in das andere Land der Zustimmung des jeweils anderen Landes bedarf. Kommt eine solche Festlegung nicht zustande, bedürfen alle personalwirksamen Maßnahmen der Zustimmung des jeweils anderen Landes.

Die Übernahme von Beschäftigtengruppen in das Beamtenverhältnis bedarf in der Übergangszeit bis zur Bildung des gemeinsamen Landes der Zustimmung der Vereinigungskommission.

(3) Die Vereinigungskommission stellt unter Beteiligung der Ressorts für beide Länder verbindlich fest, welche Stellen und Arbeitsgebiete der bisherigen Länder dem gemeinsamen Land zugewiesen werden (Artikel 42) und trifft die Entscheidungen über die Erstbesetzung der Landesverwaltung des gemeinsamen Landes (Artikel 43).

(4) Die Vereinigungskommission kann der Personalkommission Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Artikel 42**Übergang der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Die Beschäftigten der bisherigen Länder Berlin und Brandenburg, die bei Bildung des gemeinsamen Landes Landesaufgaben wahrnehmen, werden in den Dienst des gemeinsamen Landes übernommen. Das gemeinsame Land tritt in die Rechte und Pflichten aus den mit den bisherigen Ländern bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer ein, die Landesaufgaben wahrnehmen.

(2) Die übrigen Beschäftigten des Landes Berlin werden in den Dienst der Stadt Berlin übernommen. Die Stadt Berlin tritt in die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer des Landes Berlin ein.

(3) Von der Zuordnung der Beschäftigten nach den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben (Absätze 1 und 2) kann durch Entscheidung der Vereinigungskommission abgewichen werden, wenn dies zur Schaffung der Arbeitsfähigkeit des gemeinsamen Landes oder der Stadt Berlin erforderlich ist.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Arbeitgeber ihrer Beschäftigten sind, werden mit diesen juristischen Personen fortgeführt. Bei einer Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrn- und Arbeitgeberbereiung im Zusammenhang mit der Bildung des gemeinsamen Landes gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3.

Artikel 43**Personalzusammenführung**

(1) Die Erstbesetzung der Stellen und Arbeitsgebiete des gemeinsamen Landes in den obersten Landesbehörden (mit Ausnahme der Minister und Staatssekretäre), den Landesoberbehörden und den landesweit tätigen Landeseinrichtungen sowie in

den mit der Bildung des Landes zusammengeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt nach dem Stellenplan gemäß Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Dabei stehen den bisherigen Ländern die Stellen und Arbeitsgebiete nach Anzahl, Funktion und Bewertung jeweils entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen am Ende des dritten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes zu.

(2) Die Sozialverträglichkeit der Personalzusammenführung ist zu gewährleisten. Fusionsbedingte Beendigungen oder fusionsbedingte Herabgruppierungen von Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst sind ausgeschlossen. Stelleneinsparungen erfolgen grundsätzlich durch Nichtbesetzung freiwerdender Stellen und sozialverträgliche Regelungen.

(3) Die Chancengleichheit aller Bediensteten in den zusammenzuführenden Verwaltungen ist zu gewährleisten. Die bis zur Bildung des gemeinsamen Landes erworbenen und anerkannten Qualifikationen und Abschlüsse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden im gemeinsamen Land anerkannt.

Zu Absatz 3 siehe Protokollnotiz Nr. 10

Artikel 44**Personalkommission**

(1) Die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg bilden eine gemeinsame Personalkommission. Sie besteht aus je einem Vertreter der Kanzleien, der Innen- und der Finanzressorts beider Länder. Die Personalkommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Entscheidungen der Vereinigungskommission oder des von ihr bestimmten Ausschusses im Personalbereich,
2. Vorbereitung der Entscheidungen über Personalzusammenführung und Durchführung des ersten Stellenplans,
3. Entscheidung in den von der Vereinigungskommission übertragenen Aufgaben.

(2) Die Personalkommission beschließt einstimmig. Die Stimme jedes Landes kann nur einheitlich abgegeben werden. Bei Nichteinigung entscheidet die Vereinigungskommission oder der von ihr bestimmte Ausschuss. Die Beschlüsse der Personalkommission sind für beide Länder verbindlich. Die Personalkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Personalkommission besteht so lange wie die Vereinigungskommission (Artikel 6 und 13).

Artikel 45**Sonderregelung für die Parlamentsverwaltungen und Rechnungshöfe**

(1) Die Artikel 40 bis 44 finden auf

1. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Verwaltung des Landtags Brandenburg,
2. den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg

nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Die Präsidenten beider Landesparlamente und die Präsidenten beider Rechnungshöfe legen der Vereinigungskommission bis Ende des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes jeweils einen gemeinsamen Entwurf des ersten Stellenplanes einschließlich der damit verbundenen Organisationsstruktur für die Zeit nach Bildung des gemeinsamen Landes vor. Die Vereinigungskommission leitet die Entwürfe der Stellenpläne für die Verwaltung des Landtages und den Rechnungshof des gemeinsamen Landes dem Vereinigungsausschuss zusammen mit dem Stellenplanentwurf gemäß Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zur Zustimmung zu; sie kann eine Stellungnahme beifügen.

(3) Bei der Zuordnung der Beschäftigten (Artikel 42 Abs. 1 bis 3) sind die Erfordernisse der Stadtverordnetenversammlung und einer Rechnungsprüfungseinrichtung der Stadt Berlin zu berücksichtigen.

Kapitel VIII. Einzelne Sachgebiete

Artikel 46 Schulen

(1) Das gemeinsame Land gewährleistet die Entwicklung und Finanzierung einer Vielfalt von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Belange der städtischen Zentren und Berlins als Bundeshauptstadt sowie der Belange des ländlichen Raumes. Für die Abschlüsse von Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist die bundesweite Anerkennung zu sichern.

(2) Die Schulen des gemeinsamen Landes gliedern sich in die grundsätzlich gemeinsame sechsjährige Grundschule, die weiterführenden Schulen und die Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt. Teil dieser Gliederung sind auch alle Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Organisationsform, in Berlin einschließlich von Gymnasien, die mit dem 5. Schuljahr beginnen.

(3) Zu den weiterführenden Schulen gehören mindestens

1. die folgenden allgemeinen Schularten und Bildungsgänge: Hauptschule in Berlin, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Abendschulen und Kolleg sowie
2. die folgenden, in der Regel in Oberstufenzentren zusammengefaßten beruflichen Schularten und Bildungsgänge: Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule; gymnasiale Oberstufen können Teil von Oberstufenzentren sein.

(4) Die Trägerschaft öffentlicher Schulen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Stadt Berlin ist Träger aller Schularten; dies schließt die Errichtung oder Schließung von Schulen ein. Das gemeinsame Land gewährleistet die Beteiligung der Schulträger bei der Bestellung von Schulleitern.

(5) Der Vielfalt der Schulen des gemeinsamen Landes muß ein darauf abgestimmtes Lehrerbildungsrecht entsprechen.

Artikel 47 Gemeinsame Gerichte und Behörden

(1) Im gemeinsamen Land werden folgende Gerichte an folgenden Standorten gebildet:

1. Landesverfassungsgericht in Potsdam,
2. Kammergericht in Berlin,
3. Oberlandesgericht in der Stadt Brandenburg an der Havel,
4. Obergerverwaltungsgericht in Berlin,
5. Finanzgericht in Cottbus,
6. Landessozialgericht in Potsdam,
7. Landesarbeitsgericht in Berlin.

Beim Obergerverwaltungs- und beim Finanzgericht können auswärtige Senate gebildet werden.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich, ab Inkrafttreten dieses Vertrages schrittweise gemeinsame Behörden, Gerichte und sonstige erforderliche gemeinsame Einrichtungen zu bilden.

(3) Neue Behörden, Gerichte oder sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung sowie neue Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen nur im Einvernehmen beider Länder gebildet werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Errichtung von Neubauten für Landesaufgaben.

Artikel 48 Polizei

Die Organisation sowie die Personal- und Sachausstattung des Polizeipräsidenten in Berlin als Polizeibehörde für das Gebiet von Berlin muß den Anforderungen der Bundeshauptstadt, ihrer geographischen Lage, ihrer Fläche und Stadtstruktur, ihrer Bevöl-

kerungszahl und -struktur sowie ihrer spezifischen Sicherheitslage entsprechen. Die Bestellung des Polizeipräsidenten in Berlin erfolgt im Einvernehmen mit dem Magistrat von Berlin.

Zu Artikel 48 siehe Protokollnotiz Nr. 11

Artikel 49 Gebiet von Berlin

Das gemeinsame Land gewährleistet das Gebiet von Berlin in den vom Einigungsvertrag festgelegten und dementsprechend von den Ländern Berlin und Brandenburg überprüften und dokumentierten Grenzen. Die Festlegung von Anzahl und Größe der Stadtbezirke obliegt der Stadt Berlin.

Artikel 50 Rechte der Sorben

Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität, seines angestammten Siedlungsgebietes und auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird gewährleistet.

Kapitel IX. Rechtsvereinheitlichung

Artikel 51 Fortgelden von Rechtsvorschriften, Zuständigkeiten

(1) Rechtsvorschriften bleiben nach der Bildung des gemeinsamen Landes in ihrem bisherigen Geltungsbereich so lange in Kraft, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Rechtsvorschriften des Landes Berlin, die der Satzungsgewalt unterliegen, können von dem die Satzungsgewalt ausübenden Organ durch Satzung aufgehoben oder geändert werden.

(2) Soweit in fortgeltenden Rechtsvorschriften Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Zuständigkeitsregelungen enthalten sind, gehen sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des gemeinsamen Landes zu veröffentlichen.

(3) Soweit nach fortgeltenden Rechtsvorschriften Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle von Behörden treten, bleiben diese in ihrer bisherigen Zusammensetzung für den Bereich, in dem die Vorschrift gilt, bestehen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemeinsame oder auf ihren bisherigen Geltungsbereich beschränkte Ausschüsse oder Beiräte neu zu bilden, wenn sonst eine Verwaltungstätigkeit nicht erfolgen könnte.

Artikel 52 Parallelgesetzgebung in der Übergangszeit

(1) Die Regierungen legen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg bis Ende des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes gemeinsam erarbeitete Entwürfe derjenigen Gesetze vor, die vom Tage der Bildung des gemeinsamen Landes an einheitlich gelten müssen. Die Arbeiten werden durch einen Ausschuß der Vereinigungskommission koordiniert, dem als ständige Mitglieder die Innen- und Justizressorts angehören. Die Entwürfe sollen sich insbesondere auf folgende Materien beziehen:

1. Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht einschließlich Polizeiorganisation,
2. Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz,
3. Datenschutz,
4. Gerichtswesen,
5. Haushaltsrecht,
6. Kommunalrecht,
7. Öffentliches Dienst- und Besoldungs-, Personalvertretungs- und Gleichstellungsrecht,
8. Öffentlicher Personennahverkehr,

9. Staatsorganisation,
10. Verfassungsgericht,
11. Verfassungsschutz,
12. Verwaltungsverfahren.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 siehe Protokollnotiz Nr. 12

(2) Die Gesetzgebungsverfahren beider Parlamente sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, die vom Landtag Brandenburg beschlossenen Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt (Teil I) für das Land Brandenburg verkündet. Die Gesetze treten spätestens am Tage der Bildung des gemeinsamen Landes in Kraft; von diesem Zeitpunkt an gelten gleichlautende Gesetze als einheitliches Gesetz des gemeinsamen Landes.

(4) Das Ministerium der Justiz des gemeinsamen Landes veröffentlicht unverzüglich eine Liste der als einheitlich geltenden Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt des gemeinsamen Landes. Es kann den Wortlaut dieser Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt des gemeinsamen Landes bekanntmachen.

Artikel 53

Ermächtigungen

(1) Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen in gleichlautenden Gesetzen sollen so rechtzeitig in Kraft treten, daß nach Abstimmung der Ermächtigungsadressaten in beiden Ländern der Erlass gleichlautender Rechtsvorschriften bis zum Tage der Bildung des gemeinsamen Landes möglich ist.

(2) Bis zum Tage der Bildung des gemeinsamen Landes gelten die in Absatz 1 bezeichneten Ermächtigungen für die Stellen der Länder Berlin und Brandenburg, die den ermächtigten Stellen des gemeinsamen Landes entsprechen. Fehlt es an einer derartigen Stelle, so ist die Landesregierung ermächtigt; an die Stelle von Satzungen können Rechtsverordnungen treten.

(3) Artikel 52 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 54

Vertragliche Rechtsvereinheitlichung in der Übergangszeit

(1) Die Möglichkeit für die Länder, sich ganz oder teilweise an Stelle des in Artikel 52 vorgesehenen Verfahrens vertraglich über das vom Zeitpunkt der Bildung des gemeinsamen Landes an einheitlich geltende Recht zu einigen, bleibt unberührt. Vertragliche Regelungen sind von den Regierungen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg bis Ende des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes zur Zustimmung zuzuleiten. Die Arbeiten werden durch einen Ausschuß der Vereinigungskommission koordiniert, dem als ständige Mitglieder die Innen- und Justizressorts angehören.

(2) Das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg sind vor Zuleitung des Vertrages regelmäßig über den Stand der Arbeiten an dem zu vereinheitlichenden Recht zu unterrichten.

(3) Das vertraglich vereinheitlichte Recht kann, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nach Bildung des gemeinsamen Landes in dem üblichen Rechtssetzungsverfahren geändert oder aufgehoben werden.

Kapitel X.

Rechtsnachfolge, Rechtswahrung, Streitentscheidung,
Gleichstellung und Inkrafttreten

Artikel 55

Verträge und Mitgliedschaften

(1) Das gemeinsame Land tritt die Rechtsnachfolge der Länder Berlin und Brandenburg in öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vereinbarungen an, soweit sie nicht von Berlin in Wahrnehmung

kommunaler Aufgaben abgeschlossen wurden. Satz 1 gilt entsprechend für sich aus Verträgen und Vereinbarungen ergebende Mitgliedschaften.

(2) Beide Landesregierungen verständigen sich bis Mitte des zweiten Jahres vor dem Jahr der Bildung des gemeinsamen Landes über die Verträge und Vereinbarungen, die bis zur Bildung des gemeinsamen Landes gekündigt oder geändert werden müssen, und legen deren Rechtsnachfolge fest. Bei Nichteinigung entscheidet die Vereinigungskommission oder der von ihr bestimmte Ausschuß.

(3) Soweit bestehende Verträge und Vereinbarungen nicht durch einseitige Entscheidungen der Länder Berlin und Brandenburg gekündigt oder geändert werden können, ist die Zustimmung sonstiger Beteiligter rechtzeitig herbeizuführen.

(4) Für Vorhaben der beiden Länder, nach Inkrafttreten dieses Vertrages Vertragsbeziehungen mit Dritten einzugehen, gilt Artikel 5.

Zu Artikel 55 siehe Protokollnotiz Nr. 13

Artikel 56

Rechtswahrung

Rechte aus diesem Vertrag zugunsten des Landes Berlin können nach Bildung des gemeinsamen Landes von der Stadt Berlin oder von einem Drittel der in den Berliner Wahlregionen gewählten Abgeordneten des Landtags, Rechte zugunsten des Landes Brandenburg können von den Kreisen und anderen kreisfreien Städten oder von einem Drittel der in den Wahlregionen außerhalb Berlins gewählten Abgeordneten des Landtags geltend gemacht werden.

Artikel 57

Streitentscheidung

Für die Entscheidung über Streitigkeiten, die Rechte und Pflichten der ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg aus diesem Vertrag betreffen, ist das Landesverfassungsgericht zuständig.

Artikel 58

Vertragsänderungen

(1) Die vertraglichen Regelungen können innerhalb von 10 Jahren nach dem Tage der Bildung des gemeinsamen Landes, die Regelungen des Artikel 28 auch darüber hinaus nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags des gemeinsamen Landes aufgehoben oder geändert werden, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Änderungen, die die Entscheidung über die Neugliederung und die Ziele dieses Vertrages (Präambel, Artikel 1 und Artikel 2), die Grundstruktur der Stadt Berlin (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2) und den Artikel 56 (Rechtswahrung) antasten, sind unzulässig. Änderungen, die die Grundsätze des Artikels 23 und den Wesensgehalt des Artikels 24 antasten, sind für 15 Jahre unzulässig. Danach sind Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages zulässig.

(3) Erweist sich eine Änderung dieses Vertrages zwischen seinem Inkrafttreten und der Bildung des gemeinsamen Landes als unabweisbar notwendig, so kann sie vom Abgeordnetenhaus von Berlin und vom Landtag Brandenburg jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder übereinstimmend beschlossen werden. Änderungen, die den Wesensgehalt des Vertrages antasten, bedürfen zusätzlich in beiden Ländern der Zustimmung durch Volksabstimmung.

Artikel 59

Gleichstellung

Die in diesem Vertrag verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 60
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 27. April 1995

Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Eberhard Diepgen	Manfred Stolpe
Der Regierende Bürgermeister	Der Ministerpräsident

Protokollnotizen zum Neugliederungs-Vertrag

1. Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Ergebnisse der Berliner Enquete-Kommission Verfassungsreform, soweit sie im Abgeordnetenhaus eine verfassungsändernde Mehrheit finden, eine weitere Grundlage bilden.

2. Zu Artikel 14 Abs. 4:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß auch die politischen Vereinigungen mitgliederschaftlich nach demokratischen Grundsätzen organisiert und auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und der Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtet sind.

3. Zu Artikel 24:

1. Die Vertragsparteien beauftragen die Wissenschaftsressorts in Verbindung mit den Innen- und Finanzressorts und hinsichtlich der Hochschulklinika in Verbindung mit den Gesundheitsressorts beider Länder, bis Ende 1997 mit dem Ziel der Steigerung von Qualität und Leistungsfähigkeit, Zusammenarbeit und Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Hochschulstrukturplanung für den Gesamttraum beider Länder vorzulegen. Ziel ist eine Studienplatzzahl für den Gesamttraum von ca. 134 000. Der in Berlin geplante Abbau von Studienplätzen (von zur Zeit 115 000 auf ca. 100 000 im Jahr 2003) ist zum Aufbau in Brandenburg zu nutzen (von zur Zeit ca. 13 000 auf langfristig bis zu ca. 34 000).

Die gemeinsame Planung muß die Festlegung von Standorten, der Fächerangebote und des wissenschaftlichen Profils der einzelnen Einrichtungen, die Begründung bzw. den Abbau von Mehrfachangeboten sowie die Personalplanung umfassen. Dazu ist eine gemeinsame Hochschulstrukturkommission einzusetzen, die sich überwiegend aus auswärtigen Sachverständigen zusammensetzen soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bereits für die Anmeldung gemäß Hochschulbauförderungsgesetz zum 26. Rahmenplan von einer einvernehmlichen Planung auszugehen.

2. Die Vertragsparteien beauftragen die Schulressorts in Verbindung mit den Innen- und Finanzressorts beider Länder, bis Mitte 1997 eine gemeinsame Lehrbedarfsplanung für den Gesamttraum beider Länder vorzulegen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen, der Belange der einzelnen Schularten, spezifischer Belange von Teilregionen (u.a. Sozialstruktur, Großstadt-/Ballungsraum, ländlicher Raum), einer ausgeglichenen Altersstruktur der Lehrer (Ermöglichung eines Einstellungskorridors), moderner flexibler Arbeitszeitregelungen, einer gemeinsamen Linie zum Status (Angestellte/Beamte), von Umschulungsmaßnahmen sowie orientiert an der Schüler-Lehrer-Relation aller Bundesländer.

3. Die Vertragsparteien beauftragen die Innenressorts in Verbindung mit den Finanzressorts und Kanzleien beider Länder, bis Ende 1997 mit dem Ziel der Effektivierung

und Modernisierung eine mittelfristige Personalbedarfsplanung für die übrige Landesverwaltung des gemeinsamen Landes vorzulegen, die den Vertragszielen entspricht und sich an der Stellenzahl anderer vergleichbarer Bundesländer orientiert.

4. Die Vertragsparteien beauftragen die Gesundheitsressorts in Verbindung mit den Finanzressorts und hinsichtlich der Berücksichtigung der Hochschulklinika in Verbindung mit den Wissenschaftsressorts beider Länder, bis Ende 1997 mit dem Ziel eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger Krankenhäuser und der Optimierung des Einsatzes öffentlicher Fördermittel eine gemeinsame Krankenhausplanung für den Gesamttraum beider Länder vorzulegen.

4. Zu Artikel 25 Abs. 3 Satz 1:

Die Vertragsparteien sind sich einig, die gewachsenen internationalen Verbindungen und Verpflichtungen Berlins und die in diesem Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Vorhaben zum Nutzen des gemeinsamen Landes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erhalten und zu entwickeln.

5. Zu Artikel 30 Abs. 1:

Die besonderen Finanzierungsausgaben sind die Ausgaben der Obergruppen

59: Tilgungsausgaben am Kreditmarkt

91: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

96: Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

98: Haushaltstechnische Verrechnungen.

6. Zu Artikel 31 Abs. 1:

Die besonderen Finanzierungseinnahmen sind die Einnahmen der Obergruppen

32: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt

35: Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

36: Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre

38: Haushaltstechnische Verrechnungen.

7. Zu Artikel 35 Abs. 2:

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und das Bestehen eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Vertragsgrundlage für die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Konsolidierungsleistungen sind. Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, durch Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerverteilung bedingte Mindereinnahmen sowie unvorhergesehene Mehrausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung berechtigen die Vertragsparteien, die erforderlichen Anpassungen der Konsolidierungsverpflichtungen einvernehmlich herbeizuführen.

8. Zu Artikel 37 Abs. 3:

Definition des Betriebsvermögens gemäß Berliner Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Stand: Rdschr. v. 5. Dezember 1990), Ziffer 4.1.2 zu § 73.

9. Zu Artikel 37:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß fusionsbedingte Strukturänderungen bei der Bankgesellschaft Berlin AG ausgeschlossen werden. Die öffentliche Mehrheitsbeteiligung bei der Bankgesellschaft Berlin AG und die bestehende öffentliche Beteiligung an der Landesbank Berlin bleiben aufrechterhalten. Die Gewährträgerschaft für die Landesbank wird sichergestellt. Bei der Vermögenszuordnung ist die Entstehungsgeschichte der Bankgesellschaft

Berlin AG zu berücksichtigen. Sollte eine Aufteilung des Aktienkapitals der Bankgesellschaft Berlin AG zwischen dem gemeinsamen Land und der Stadt Berlin nicht möglich sein, ohne die Ziele der Sätze 1 bis 3 zu verletzen, werden die Vertragsparteien der bei der Zuteilung der Aktien nicht berücksichtigten Seite einen Vermögensausgleich an anderer Stelle gewähren. In diesem Falle ist sicherzustellen, daß sowohl das gemeinsame Land als auch die Stadt Berlin in den Aufsichtsrat der Bankgesellschaft Berlin AG die gleiche Anzahl von Mitgliedern entsenden.

10. Zu Artikel 43 Abs. 3:

Die Feststellung der Bewährung gemäß den Bewährungsanforderungsverordnungen der Länder Berlin und Brandenburg sind erworbene Qualifikationen in diesem Sinne.

11. Zu Artikel 48:

1. Die Innenressorts beider Länder bereiten bis Ende 1997 kompatible und bedarfsgerechte Polizeistrukturen einschließlich der Ausbildung und Laufbahnen für das gemeinsame Land vor. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß für den gehobenen Polizeidienst in der Regel eine Fachhochschulausbildung erforderlich ist. Die Aufgaben einer freiwilligen Polizeireserve und einer Wachpolizei sind zu klären.
2. Die Polizeiaufgaben werden grundsätzlich örtlich gegliedert wahrgenommen. Daneben sollen insbesondere folgende zentrale Stellen zusammengeführt werden:
 - Landeskriminalamt/Polizeitechnische Untersuchungsstelle (PTU)
 - Bereitschaftspolizei
 - Wasserschutzpolizei
 - Technik und übergeordnete Beschaffung
 - Aus- und überörtliche Fortbildung.

Das Landeskriminalamt muß den besonderen Sicherheitsinteressen Berlins gerecht werden. Die Bereitschaftspolizei wird die Polizeibehörden als geschlossene Einheiten und im Einzeldienst unterstützen. Die Standorte der Einheiten müssen diesen Aufgaben entsprechen.

3. Die Ergebnisse der gegenwärtigen Untersuchung der Umsetzung der Polizeistrukturenreform in Berlin werden bei der künftigen Gestaltung der Polizeistruktur berücksichtigt.

12. Zu Artikel 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8:

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß mit Bildung des gemeinsamen Landes die Stadt Berlin für ihr Gebiet Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr ist (S-Bahn und übriger ÖPNV). In der Übergangszeit werden die Vertragsparteien die Zusammenarbeit beim ÖPNV koordinieren.

13. Zu Artikel 55:

1. Die Länder Berlin und Brandenburg werden rechtzeitig vor der Bildung des gemeinsamen Landes Verhandlungen mit dem Bund und den Ländern aufnehmen mit dem Ziel, eine angemessene Vertretung der Stadt Berlin in dem Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu ermöglichen. Läßt sich dies bis zur Bildung des gemeinsamen Landes nicht herbeiführen, ist das gemeinsame Land verpflichtet, dieses Ziel gegenüber dem Bund und den anderen Ländern im Einvernehmen mit der Stadt Berlin in der wirksamsten Weise weiter zu verfolgen.
2. Die Länder Berlin und Brandenburg werden rechtzeitig vor der Bildung des gemeinsamen Landes mit den anderen Ländern Verhandlungen über die Sitzverteilung im EU-Ausschuß der Regionen nach der jetzt vereinbarten ersten Rollierungsphase aufnehmen. Ziel der Verhandlungen wird es sein, die Zahl der Sitze für die Kommunalvertreter gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Abkommens über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuß der Regionen der europäischen Gemeinschaft vom 27. Mai 1993 von derzeit drei Sitzen auf vier Sitze zu erhöhen und den zusätzlichen Sitz Berlin wegen seiner Funktion als Bundeshauptstadt zuzusprechen. Läßt sich dieses Ziel bis zur Bildung des gemeinsamen Landes nicht verwirklichen, ist das gemeinsame Land verpflichtet, dieses Ziel im Einvernehmen mit der Stadt Berlin in der wirksamsten Weise weiter zu verfolgen.

**Briefwechsel anlässlich der Unterzeichnung des Neugliederungs-
Vertrages der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

An den
Regierenden Bürgermeister
von Berlin

Herrn Eberhard Diepgen

Potsdam, den 27. April 1995

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,

unter Bezugnahme auf Artikel 26 Abs. 2 des Neugliederungs-Vertrages bestätige ich Ihnen die Verabredung zur Niederlausitzer Braunkohle. Beide Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Niederlausitzer Braunkohle für die Versorgung des Raumes Berlin/Brandenburg mit Primärenergie an und sind sich ihrer ökologischen Verantwortung in diesem Zusammenhang bewußt. Im einzelnen gehen beide Vertragsparteien unter der Voraussetzung, daß die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Niederlausitzer Braunkohle im Verhältnis zu anderen Energieangeboten gewährleistet ist, von folgendem aus:

1. Die derzeitige Abnahme von Braunkohlestrom in der Region soll langfristig vertraglich gesichert werden; für Berlin bedeutet dies zunächst eine Abnahme in Höhe von 300 MW.
2. Darüber hinaus soll ein weiterer Anteil des Berliner Strombedarfs durch Bezug aus dem Niederlausitzer Kraftwerkspark gedeckt werden.
3. Dort, wo in Kraftwerken beider Länder derzeit Braunkohle anderer Herkunft eingesetzt wird, soll unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Bezug aus der Niederlausitz erfolgen.
4. Bei künftigem Wegfall von Kraftwerken wird die Verwendung von Braunkohlestrom für die Berliner Energieversorgung vorrangig geprüft.
5. Es wird angestrebt, Leistungen, die in dem Vertrag über die Verbundtrasse (Helmstedt-Berlin) begründet sind, in die Bemühungen zur Erhöhung des Braunkohleeinsatzes mit einzubeziehen.
6. Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, daß die Bedeutung der Niederlausitzer Braunkohle auch von den Brandenburger kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Stolpe

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

An den
Ministerpräsidenten des
Landes Brandenburg

Herrn Dr. Manfred Stolpe

Berlin, den 27. April 1995

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

hiermit bestätige ich Ihr Schreiben vom 27. April 1995 betreffend die Verabredung zur Niederlausitzer Braunkohle. Der Berliner Senat wird auf die Versorgungsunternehmen entsprechend einwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberhard Diepgen

Anhang 1

zum Neugliederungs-Vertrag

Organisationsstatut für das gemeinsame Land

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Abschnitt – Landtag	
§ 1 Aufgaben	22
§ 2 Freies Mandat	22
§ 3 Indemnität	22
§ 4 Immunität	22
§ 5 Zeugnisverweigerungsrecht	22
§ 6 Entschädigung	22
§ 7 Wahlperiode, Auflösung, Neuwahl	22
§ 8 Wahlprüfung	22
§ 9 Sitzungen	23
§ 10 Einberufung, Beschlußfassung	23
§ 11 Präsidium	23
§ 12 Ausschüsse	23
§ 13 Petitionsausschuß	23
§ 14 Untersuchungsausschüsse	23
§ 15 Landesbeauftragter für den Datenschutz	23
§ 16 Rechte und Pflichten der Regierung	23
2. Abschnitt – Landesregierung	
§ 17 Zusammensetzung	23
§ 18 Wahl des Ministerpräsidenten	23
§ 19 Ernennung und Entlassung der Minister	23
§ 20 Amtseid	23
§ 21 Beendigung der Amtszeit	24
§ 22 Konstruktives Mißtrauensvotum	24
§ 23 Kabinetts- und Ressortentscheidungen, Richtlinienkompetenz	24
§ 24 Vertretungsbefugnis, Verträge	24
§ 25 Begnadigungsrecht	24
§ 26 Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung	24
§ 27 Öffentlicher Dienst	24
3. Abschnitt – Gesetzgebung	
§ 28 Gesetzgebungsinitiative	24
§ 29 Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid ..	24
§ 30 Rechtsverordnung	24
§ 31 Ausfertigung, Verkündung	24
4. Abschnitt – Finanzwesen	
§ 32 Haushaltsplan	25
§ 33 Übergangsermächtigung	25
§ 34 Kreditaufnahme	25
§ 35 Ausgabendeckung	25
§ 36 Haushaltsüberschreitung	25
§ 37 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	25
§ 38 Landesrechnungshof	25
5. Abschnitt – Rechtspflege	
§ 39 Berufung der Richter	25
§ 40 Verfassungsgericht	25
§ 41 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes	26

1. Abschnitt**Landtag****§ 1****Aufgaben**

Der Landtag ist die gewählte Volksvertretung des Landes.

§ 2**Freies Mandat**

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3**Indemnität**

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter tut, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

§ 4**Immunität**

Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen einen Abgeordneten, jede Haft oder jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

§ 5**Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die sich ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut haben, und über Tatsachen, die sie in dieser Eigenschaft vertraulich erfahren haben, das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, sind Durchsuchungen und Beschlagnahmen unzulässig. Das Recht der Zeugnisverweigerung erlischt nicht durch die Beendigung des Mandats.

§ 6**Entschädigung**

Die Mitglieder des Landtages erhalten eine Entschädigung, die ihrer Verantwortung entspricht und ihre Unabhängigkeit sichert. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 7**Wahlperiode, Auflösung, Neuwahl**

(1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Der Landtag kann sich durch Beschluß auflösen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Im Falle einer Auflösung des Landtages erfolgt die Neuwahl innerhalb von 90 Tagen.

(4) Der Landtag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen. Damit endet die Wahlperiode des vorhergehenden Landtages.

§ 8**Wahlprüfung**

(1) Die Wahlprüfung ist Aufgabe des Landtages. Dieser entscheidet auch, ob ein Abgeordneter sein Mandat im Landtag verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Landtages ist die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zulässig. Dieses entscheidet auch über die Gültigkeit einer Wahl, soweit diese bestritten wird.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 9

Sitzungen

Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§ 10

Einberufung, Beschlußfassung

(1) Der Präsident des Landtages kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß den Landtag unverzüglich einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtages oder von der Landesregierung verlangt wird.

(2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Präsidium

(1) Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Landtages. Diese werden von ihm ernannt und entlassen. Der Präsident übt Hausrecht und Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Landtages dürfen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Landtag bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) In den Ausschüssen müssen alle Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vertreten sein.

§ 13

Petitionsausschuß

(1) Der Petitionsausschuß entscheidet über die von den Bürgern an den Landtag gerichteten Eingaben, soweit nicht der Landtag selbst entscheidet.

(2) Alle Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß auf sein Verlangen Zutritt zu gestatten, Auskünfte aus Dateien und Akten sowie sonstigen amtlichen Unterlagen zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Die Gerichte haben in Angelegenheiten der Rechtsprechung nur Auskunftshilfe zu leisten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 14

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist im Einsetzungsbeschluß genau festzulegen. Der Untersuchungsauftrag darf entgegen dem Willen der Antragsteller nicht verändert werden.

(2) Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, Beweise zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschußmitglieder beantragt wird. Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unangetastet. Gerichte, Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(3) Berichte der Untersuchungsausschüsse unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Die Gerichte sind frei, den festgestellten Sachverhalt zu würdigen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 15

Landesbeauftragter für den Datenschutz

(1) Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wählt der Landtag einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Alle Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Auskunftserteilung und Vorlage von Akten und Dateien verpflichtet.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 16

Rechte und Pflichten der Regierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Landesregierung und die Erteilung von Auskünften verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

2. Abschnitt

Landesregierung

§ 17

Zusammensetzung

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

§ 18

Wahl des Ministerpräsidenten

(1) Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.

(2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Vorgesprochenen die Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(3) Kommt die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von drei Monaten nach der Konstituierung des Landtags nicht zustande, so gilt der Landtag als aufgelöst.

§ 19

Ernennung und Entlassung der Minister

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister.

§ 20

Amtseid

Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor Übernahme der Geschäfte vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle der Menschen des Landes widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen alle Menschen üben werde.“

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

§ 21

Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, die Amtszeit der Minister auch mit jeder anderen Art der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Der Ministerpräsident und auf sein Ersuchen die Minister sind verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger fortzuführen.

§ 22

Konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl liegen mindestens 48 Stunden, höchstens jedoch 7 Tage.

§ 23

Kabinetts- und Ressortentscheidungen, Richtlinienkompetenz

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

(2) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte nach einer von der Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 24

Vertretungsbefugnis, Verträge

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages.

§ 25

Begnadigungsrecht

Die Landesregierung übt das Begnadigungsrecht aus. Sie kann diese Befugnis übertragen.

§ 26

Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes öffentliches Amt innehaben, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen keinem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Landesregierung.

§ 27

Öffentlicher Dienst

(1) Zu den Aufgaben der Landesregierung gehören die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes. Die Befugnis kann übertragen werden.

(2) Die Rechte des Präsidenten des Landtages als oberste Dienstbehörde der Landtagsverwaltung bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Gesetzgebung

§ 28

Gesetzgebungsinitiative

Die Gesetzesvorlagen werden aus der Mitte des Landtages oder von der Landesregierung eingebracht.

§ 29

Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Durch Volksinitiative können dem Landtag zu Gegenständen, die in die Zuständigkeit des Landtages fallen, Vorlagen zur Beratung unterbreitet werden. Die Volksinitiative kann auch darauf gerichtet sein, ein Gesetz zu erlassen oder die Wahlperiode des Landtages vorzeitig zu beenden. Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(2) Die Volksinitiative, mit der der Landtag zur Beratung einer Vorlage gezwungen werden kann, muß von mindestens 20 000 Einwohnern unterzeichnet sein (Massenpetition). Volksinitiativen, die den Erlaß eines Gesetzes zum Ziel haben, bedürfen der Unterschrift von mindestens 80 000 wahlberechtigten Bewohnern (Stimmberechtigten) des Landes. Ist die Volksinitiative darauf gerichtet, die Wahlperiode des Landtages vorzeitig zu beenden, sind zur Behandlung dieses Antrages im Landtag mindestens 150 000 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Unterschriften, deren Abgabedatum zum Zeitpunkt der Einreichung mehr als 6 Monate zurückliegt, werden nicht berücksichtigt. Vertreter der Volksinitiative haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages ein Recht auf Anhörung vor dem Landtag oder den zuständigen Ausschüssen.

(4) Der Landtag entscheidet innerhalb von 4 Monaten über die Vorlage. Über eine Massenpetition entscheidet er abschließend. Hat die Volksinitiative eine Gesetzesvorlage oder die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Landtages zum Inhalt und stimmt der Landtag dem Begehren nicht oder nicht vollständig zu, so findet auf Verlangen der Vertreter der Volksinitiative ein Volksbegehren statt. Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, so haben sie das Landesverfassungsgericht anzurufen.

(5) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn innerhalb von 2 Monaten mindestens 300 000 Stimmberechtigte dem Antrag zugestimmt haben. Vor der Abstimmung hat der Landtagspräsident den mit Gründen versehenen Gesetzesentwurf oder Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Landtages in angemessener Form zu veröffentlichen.

(6) Entspricht der Landtag nicht binnen 2 Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren 3 Monaten ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzesentwurf mit zur Abstimmung stellen.

(7) Der Gesetzesentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmer, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat. Bei verfassungsändernden Gesetzen sowie bei Anträgen auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Landtages muß mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dem Antrag zugestimmt haben.

(8) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

§ 30

Rechtsverordnung

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der jeweiligen Verordnung anzugeben.

§ 31

Ausfertigung, Verkündung

(1) Die vom Landtag beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages unverzüglich ausfertigt und vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausfertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.

4. Abschnitt**Finanzwesen****§ 32****Haushaltsplan**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Ein Nachtragshaushaltsplan kann sich auf einzelne Einnahmen und Ausgaben beschränken. Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan haben in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Haushaltsjahren getrennt, gelten.

§ 33**Übergangsermächtigung**

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
 - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die in den Vorjahren bereits Beträge bewilligt worden sind;
2. Kredite aufzunehmen, soweit nicht Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Nummer 1 decken.

§ 34**Kreditaufnahme**

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 35**Ausgabendeckung**

Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben mit sich bringen oder Einnahmen mindern, müssen bestimmen, wie diese Haushaltsbelastungen gedeckt werden.

§ 36**Haushaltsüberschreitung**

Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Er darf sie nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 37**Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

(1) Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Finanzminister im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Landtag und der Landesregierung in einem jährlichen Bericht übergeben. Die Regierung nimmt dazu vor dem Landtag Stellung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 38**Landesrechnungshof**

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfen, oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Die Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Vor ihrer Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Bis zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 2 bilden je drei von den Rechnungshöfen zu bestimmende Mitglieder des Rechnungshofes von Berlin und des Landesrechnungshofes Brandenburg den Landesrechnungshof des gemeinsamen Landes.

5. Abschnitt**Rechtspflege****§ 39****Berufung der Richter**

(1) Über die Berufung der Richter mit Ausnahme der Präsidenten der oberen Landesgerichte entscheidet der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.

(2) Der Richterwahlausschuß besteht in der Übergangszeit bis zu seiner Wahl durch den gemeinsamen Landtag aus 12 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den bisherigen Richterwahlausschüssen entsandt werden. Jeder Gerichtszweig muß mit je einem aus dem Kreise seiner Angehörigen vorgeschlagenen Richter vertreten sein. Stellvertreter eines jeden Mitglieds ist sein bisheriger Stellvertreter. Den Vorsitz führt der zuständige Minister ohne Stimmrecht.

(3) Von den ihnen angehörenden Vertretern der Gerichtszweige entsendet der bisherige Richterwahlausschuß des Landes Berlin drei, der bisherige Richterwahlausschuß des Landes Brandenburg zwei Mitglieder in den Richterwahlausschuß der Übergangszeit. Durch Los wird entschieden, welcher der bisherigen Richterwahlausschüsse die Vertreter welcher Gerichtszweige und den Vertreter der Rechtsanwaltschaft entsendet.

(4) Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der nach diesem Statut vorgesehenen Mitglieder.

(5) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag der Landesregierung gewählt.

(6) Die nach Absatz 5 gewählten Richter werden von der Landesregierung, die nach Absatz 1 berufenen Richter von dem zuständigen Minister ernannt.

§ 40**Verfassungsgericht**

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin und die Mitglieder des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg bilden das Verfassungsgericht des gemeinsamen Landes. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl der Verfassungsrichter. Die Wahl der Verfassungsrichter bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(2) Das Gericht kann zwei Spruchkörper nach Maßgabe einer Geschäftsverteilung bilden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 41

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes

Das Verfassungsgericht entscheidet bis zum Inkrafttreten einer Verfassung:

1. über die Auslegung dieses Organisationsstatuts aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Organisationsstatut oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Regierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit diesem Organisationsstatut sowie mit den gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Neugliederungs-Vertrages geltenden Grundrechten auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit diesem Organisationsstatut sowie mit den gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Neugliederungs-Vertrages geltenden Grundrechten, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat;
4. über Verfassungsbeschwerden, die mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem der gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Neugliederungs-Vertrages geltenden Grundrechte verletzt zu sein;
5. in allen anderen ihm durch den Neugliederungs-Vertrag einschließlich dieses Organisationsstatuts oder durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Anhang 2

zum Neugliederungs-Vertrag

Wahlgesetz
für die Wahl des ersten gemeinsamen Landtages

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Abschnitt 1 – Allgemeines und Wahlverfahren		Unterabschnitt 6 – Sonstige Wahlvorbereitungen	
§ 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem ..	29	§ 34 Herstellung und Inhalt der Stimmzetteln	33
§ 2 Wahlgebiet	29	§ 35 Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale	34
§ 3 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen	29	Abschnitt 4 – Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 4 Wahl der Abgeordneten aus den Regionallisten	29	§ 36 Wahrung des Wahlheimnisses	34
§ 5 Wahltag	29	§ 37 Öffentlichkeit	34
Abschnitt 2 – Wahlrecht und Wählbarkeit		§ 38 Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen	34
§ 6 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts	29	§ 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln	34
§ 7 Formliche Voraussetzungen des Wahlrechts	29	§ 40 Feststellung des Wahlergebnisses	34
§ 8 Ausschluß vom Wahlrecht	30	Abschnitt 5 – Besondere Vorschrift für Nachwahlen	
§ 9 Wählbarkeit	30	§ 41 Nachwahl	34
§ 10 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	30	Abschnitt 6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag	
§ 11 Verbot des Doppelmandats	30	§ 42 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	35
Abschnitt 3 – Vorbereitung der Wahl		§ 43 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag	35
Unterabschnitt 1 – Wahlleitung		Abschnitt 7 – Nachrücken	
§ 12 Mitwirkung der Ämter, amtsfreien Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte, Berlins und der Berliner Bezirke; Wahlbehörden	30	§ 44 Berufung von Nachrückern	35
§ 13 Wahlorgane	30	§ 45 Ersatzwahl	35
§ 14 Landeswahlausschuß und Landeswahlleiter	30	§ 46 Folgen eines Parteiverbotes	35
§ 15 Wahlkreisausschuß und Wahlkreisleiter	30	Abschnitt 8 – Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 7	
§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse ..	31	§ 47 Ehrenamtliche Mitwirkung	35
§ 17 Wahlvorstand	31	§ 48 Ordnungswidrigkeiten	36
Unterabschnitt 2 – Wahlregionen, Wahlkreise und Wahlbezirke		Abschnitt 9 – Wahlprüfung	
§ 18 Wahlregionen	31	§ 49 Zuständigkeit	36
§ 19 Wahlkreise	31	§ 50 Einspruch	36
§ 20 Wahlbezirke	31	§ 51 Einspruchsberechtigte	36
Unterabschnitt 3 – Wählerverzeichnisse		§ 52 Anfechtungsgründe	36
§ 21 Aufstellung der Wählerverzeichnisse	31	§ 53 Wahlprüfungsausschuß	36
§ 22 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis	31	§ 54 Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß	37
Unterabschnitt 4 – Wahlscheine		§ 55 Beschluß des Wahlprüfungsausschusses	37
§ 23 Ausstellung eines Wahlscheines	31	§ 56 Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren	37
§ 24 Briefwahl	31	§ 57 Entscheidung	37
Unterabschnitt 5 – Wahlvorschläge		§ 58 Beschluß des Landtages	37
§ 25 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	32	§ 59 Zustellung der Entscheidung	37
§ 26 Einreichung der Wahlvorschläge	32	§ 60 Rechtsmittel	37
§ 27 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	32	§ 61 Wiederholungswahl	37
§ 28 Aufstellung der Bewerber	32	§ 62 Kosten des Verfahrens	37
§ 29 Vertrauensperson	33	Abschnitt 10 Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 30 Zurücknahme von Wahlvorschlägen	33	§ 63 Anfechtung	37
§ 31 Änderung von Wahlvorschlägen	33	§ 64 Statistik	37
§ 32 Beseitigung von Mängeln	33	§ 65 Fristen und Termine	37
§ 33 Zulassung der Wahlvorschläge	33	§ 66 Wahlkosten	38

Abschnitt 1**Allgemeines und Wahlverfahren****§ 1****Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem**

(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 200 Abgeordneten. 100 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Regionallisten der Parteien oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen unter Berücksichtigung der in den Wahlregionen erfolgreichen Bewerber gewählt.

(2) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Regionalliste.

§ 2**Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

§ 3**Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen**

Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.

§ 4**Wahl der Abgeordneten aus den Regionallisten**

(1) Bei der Verteilung der Sitze aus den Regionallisten werden nur Parteien und Parteien entsprechende politische Vereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

(2) Für die Verteilung der Sitze aus den Regionallisten werden die für die Regionallisten jeder Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Von der Mindestzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber, von einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung vorgeschlagen sind, für die keine den Wahlkreis einschließende Regionalliste eingereicht oder zugelassen wurde. Dies gilt auch für gewählte Bewerber von Parteien oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen, die nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen sind.

(3) Die verbleibenden Sitze werden auf jede Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung in der Weise verteilt, daß die Zahl dieser Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen, die ihre Regionallisten im Wahlgebiet erhalten haben, vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Regionallisten geteilt wird. Jede Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind ihnen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Regionallisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 3 und 4, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 3 und 4 zugeteilt.

(5) Für die Verteilung der Sitze jeder Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung auf ihre Regionallisten wird die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl ihrer Sitze jeweils

gesondert mit der Zahl ihrer Zweitstimmen in einer Region vervielfacht und durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Regionen geteilt. Für die weitere Zuteilung gelten Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Von der für jede Regionalliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung in den Wahlkreisen der Wahlregion errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Regionalliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Regionalliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Regionalliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). In diesen Fällen findet ein Verhältnisausgleich im Wahlgebiet mit den anderen zu berücksichtigenden Regionallisten statt (Ausgleichsmandate). Die neue Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem die Zahl der errungenen Sitze einschließlich der Überhangmandate jeder Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Regionallisten vervielfacht wird. Zahlenbruchteile über 0,5 werden aufgerundet. Haben mehrere Parteien oder Parteien entsprechende politische Vereinigungen Überhangmandate erreicht, so ist die höhere Gesamtzahl den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen. Die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 6 verteilt.

§ 5**Wahltag**

Die Wahl findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8 Uhr und 18 Uhr statt.

Abschnitt 2**Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 6****Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
3. nicht nach § 8 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Als Wohnsitz wird die nach den Vorschriften der Meldegesetze angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung, vermutet.

(2) Bei der Berechnung der Monatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 7**Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

§ 8

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 8 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Wird ein Beamter mit Dienstbezügen des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines ihrer Verbände in den Landtag gewählt, ruhen mit dem Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft seine Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt für Berufsrichter und Angestellte im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines ihrer Verbände entsprechend. Bei privatrechtlichen Organisationen, an denen das Land oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, gilt für Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe sowie ihrer ständigen Stellvertreter Absatz 1 ebenfalls entsprechend.

§ 11

Verbot des Doppelmandats

Die Abgeordneten des Landtages können nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen gesetzgebenden Körperschaft sein.

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt I

Wahlleitung

§ 12

Mitwirkung der Ämter, amtsfreien Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte, Berlins und der Berliner Bezirke; Wahlbehörden

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Ämter, amtsfreien Gemeinden, Landkreise, kreisfreien

Städte, Berlins und der Berliner Bezirke, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wahlbehörden sind in Brandenburg die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden und die Oberbürgermeister sowie in Berlin die Hauptverwaltung und die Bezirksämter.

§ 13

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das gesamte Wahlgebiet,
2. der Wahlkreisleiter und der Wahlkreisausschuß für jeden Wahlkreis,
3. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Wieviele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Wahlkreisleiter.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können auf Anordnung des Wahlkreisleiters Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden.

§ 14

Landeswahlausschuß und Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Landeswahlleiters sowie sechs Beisitzern. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Vereinigungskommission auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden von der Vereinigungskommission vor der Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der bisher im Landtag von Brandenburg und im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(2) Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet. Er kann die technische Durchführung der Wahl durch Verwaltungsvorschriften regeln und den Wahlbehörden Weisungen erteilen.

§ 15

Wahlkreisausschuß und Wahlkreisleiter

(1) Der Wahlkreisausschuß besteht aus dem Wahlkreisleiter als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Wahlkreisleiters sowie fünf Beisitzern. Der Wahlkreisleiter und sein Stellvertreter werden im Land Brandenburg auf Vorschlag des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt vom Minister des Innern, in Berlin auf Vorschlag der Bezirke von der Senatsverwaltung für Inneres ernannt. Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter werden von dem Wahlkreisleiter vor jeder Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(2) Der Minister des Innern und die Senatsverwaltung für Inneres können bestimmen, daß für mehrere Wahlkreise ein gemeinsamer Wahlkreisleiter und ein gemeinsamer Wahlkreisausschuß tätig werden.

(3) Der Wahlkreisleiter führt die Geschäfte des Wahlkreisausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.

§ 16

Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Wahlausschuß besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 17

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen; gleiches gilt für den Briefwahlvorstand auf Anordnung des Wahlkreisleiters (§ 13 Abs. 3).

(2) Zu Beisitzern sollen möglichst nur Personen berufen werden, die in der betreffenden Gemeinde wohnen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 ernannt der Wahlkreisleiter die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Unterabschnitt 2

Wahlregionen, Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 18

Wahlregionen

Das Wahlgebiet wird in Wahlregionen eingeteilt. Dabei sind die Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte sowie Berlins und seiner Bezirke einzuhalten.

§ 19

Wahlkreise

(1) Jede Wahlregion wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, daß sie möglichst die gleiche Zahl von Wahlberechtigten aufweisen. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden, der Berliner Bezirke und der räumliche Wirkungskreis der Ämter dürfen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

§ 20

Wahlbezirke

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Jede Gemeinde bildet zumindest einen Wahlbezirk. Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb eines Amtes benachbarte Gemeinden unter 300 Wahlberechtigten zu einem Wahlbezirk zusammenschließen oder einem Wahlbezirk einer größeren Gemeinde anschließen.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Unterabschnitt 3

Wählerverzeichnisse

§ 21

Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlbehörden stellen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen auf, die dort am 35. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung gemeldet sind. Umzüge innerhalb oder in eines der beiden Länder nach diesem Stichtag werden nicht berücksichtigt.

(2) Im Melderegister eines Wahlbezirkes nicht oder nur mit Nebenwohnung verzeichnete Personen sind auf Antrag bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nachweisen, daß sie dort zum Zeitpunkt der Antragstellung und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die Wahlbehörde spätestens bis zum 22. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(4) Jeder Bürger hat das Recht, vom 20. bis 16. Tage vor der Wahl das Wählerverzeichnis einzusehen. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 16. Tag vor der Wahl von jeder wahlberechtigten Person bei der Wahlbehörde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

§ 22

Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet binnen drei Tagen die Wahlbehörde. Gegen ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde erhoben werden. Der Wahlkreisleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde.

Unterabschnitt 4

Wahlscheine

§ 23

Ausstellung eines Wahlscheines

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag bis zum zweiten Tag vor der Wahl, bei plötzlichen Erkrankungen noch am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

§ 24

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei dem Wahlkreisleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag die Stimmzettel.

(3) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Wahlkreisleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Im Falle einer Anordnung des Wahlkreisleiters nach § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wahlkreisleiters in den Absätzen 1 und 4 die Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 25

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Parteien und Parteien entsprechende politische Vereinigungen, die nicht mit mindestens einem für sie im Land gewählten Abgeordneten im Bundestag, im Landtag Brandenburg oder im Abgeordnetenhaus von Berlin vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 91. Tag vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Wahlvorschlagsberechtigung festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Wahlgebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Wahlgebietsvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Landeswahlleiter kann darüber hinaus von der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung Unterlagen über den organisatorischen Aufbau, die Mitgliederzahl, die Beteiligung an Bundes- und Landtagswahlen sowie über durchgeführte öffentliche Veranstaltungen verlangen.

(3) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Landesvorstand der Partei oder der Parteien entsprechenden politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Bezeichnung der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landeswahlausschuß anrufen.

(4) Hat eine Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung keinen Wahlgebietsverband, so treten bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 die Vorstände der im Wahlgebiet bestehenden nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Wahlgebietsvorstandes.

(5) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 71. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen mit mindestens einem für sie im Wahlgebiet gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind,
2. welche Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen ihre Beteiligung angezeigt haben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Für einen Beschluß, mit dem die Wahlvorschlagsberechtigung abgelehnt wird ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Ausschuß erforderlich.

(6) Die Wahlvorschläge werden getrennt für die Wahlkreise (Wahlkreisvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Regionalisten) aufgestellt. Jede Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung kann in jeder Wahlregion nur eine Regionalistenliste einreichen. Eine Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

§ 26

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlkreisvorschläge sind dem zuständigen Wahlkreisleiter, die Regionalisten dem Landeswahlleiter spätestens am 55. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 27

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlkreisvorschlag benannt sein. Er kann gleichzeitig in einem Wahlkreisvorschlag und in einer Regionalistenliste derselben Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung auftreten. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

(2) Als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wählbarkeit ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung muß deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlgebiets- oder Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung keinen Wahlgebiets- oder Landesverband, so treten an seine Stelle die Vorstände der nächstniedrigsten Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge der in § 25 Abs. 2 genannten Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen bedürfen außerdem der persönlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

1. für den Wahlkreisvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,
2. für die Regionalisten mindestens 700 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus der Wahlregion.

Satz 3 Nr. 1 gilt für Wahlkreisvorschläge für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlkreisvorschlag und eine Regionalistenliste unterschreiben.

(5) Tritt ein Bewerber für eine Partei oder Parteien entsprechende politische Vereinigung auf, so sind dem Wahlvorschlag beizufügen

1. die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach § 28,
2. die Versicherung an Eides Statt, daß die Bewerberaufstellung in geheimer Abstimmung nach der Satzung erfolgte,
3. die Satzung.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist bei Wahlkreisvorschlägen der Wahlkreisleiter, bei Regionalisten der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 28

Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Wahlkreisbewerber können gewählt werden

1. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung),
2. in Kreisen und kreisfreien Städten und den Berliner Bezirken, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung).

(3) Regionallistenbewerber werden in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Wahlregion zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung (Wahlregionsversammlung) gewählt, die auch die Reihenfolge der Bewerber auf der Regionalliste bestimmt.

(4) Die Bewerber werden von den Teilnehmern der Versammlung vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Unter den vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl hervorgehen muß. Die Niederschrift muß vom Wahlvorstand und mindestens drei Personen, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

(6) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen vorbehalten.

§ 29

Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Der Einzelbewerber gilt als Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 30

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

§ 31

Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 32

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 26 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 27 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, daß die erforderliche Anzahl von Unterschriften fristgerecht beigebracht wurde, aber der Nachweis der Wahlberechtigung noch nicht vorlag oder gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind,
3. die Bezeichnung der Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung fehlt, die nach § 25 Abs. 2 erforderliche Wahlvorschlagsberechtigung abgelehnt ist oder die in § 27 Abs. 5 genannten Unterlagen nicht beigebracht sind,
4. der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers und die Bescheinigung der Wählbarkeit fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuß anrufen.

§ 33

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entscheidet der zuständige Wahlkreisausschuß, bei Regionallisten der Landeswahlausschuß, am 44. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Regionalliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Wahlkreisausschuß einen Wahlkreisvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags und der Wahlkreisleiter. Der Wahlkreisleiter kann auch gegen die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Der Wahlkreisleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerber, der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerber sowie Regionallisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Unterabschnitt 6

Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 34

Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 24) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl in den Wahlkreisen enthält die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.

(3) Der Stimmzettel für die Wahl nach Listen enthält die Namen der Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Listen.

(4) Die Reihenfolge der Regionallisten von Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen, die im letzten Landtag vertreten waren, richtet sich nach dem Anteil der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg und bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin erreicht haben. Die übrigen Regionallisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Parteien entsprechenden politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Regionallisten. Sonstige Wahlkreisvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.

§ 35

Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale

Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muß so ausgestattet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 36

Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 37

Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 38

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale (18 Uhr) unzulässig.

§ 39

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, vor dem oder am Wahltag verstorben ist, ihre Wohnung im Wahlgebiet aufgegeben oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

§ 40

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Der Wahlkreisausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

(3) Der Wahlkreisausschuß stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Der Landeswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlregionen fest. Der Wahlkreisleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und nach den Regionallisten öffentlich bekannt.

(4) Der Wahlkreisleiter benachrichtigt die gewählten Wahlkreisbewerber. Der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach den Regionallisten gewählten Bewerber. In den Benachrichtigungen nach Satz 1 und 2 werden die gewählten Bewerber aufgefordert, binnen einer Woche dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Abschnitt 5

Besondere Vorschrift für Nachwahlen

§ 41

Nachwahl

(1) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Wahl, so ist die Wahl im Wahlkreis von dem Wahlkreisleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Kann die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk nicht durchgeführt werden, so sagt der Wahlkreisleiter die Wahl in diesem Wahlkreis oder in diesem Wahlbezirk ab und es findet gleich falls eine Nachwahl statt.

(3) Der Landeswahlleiter legt den Tag der Nachwahl fest. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach der Hauptwahl liegen.

(4) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Wahlkreisvorschläge und die Regionallisten nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

Abschnitt 6**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag****§ 42****Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag**

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 40 Abs. 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor dem Zusammentritt des Landtages. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 43**Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag durch

1. Verzicht,
2. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
3. Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
4. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder Teilorganisation derselben, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht (§ 46),
5. Aberkennung der Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Landtages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung,
2. im Falle der Nummer 2 durch den Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Präsidiums des Landtages, im übrigen durch Beschluß des Landtages im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummern 4 und 5 durch Beschluß des Präsidiums des Landtages.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Landtages oder eines Notars, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird. Die notariell abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein.

(4) Entscheidet das Präsidium des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft, so ist die Entscheidung dem Abgeordneten unverzüglich zuzustellen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann die betroffene Person die Entscheidung des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Mit der Unanfechtbarkeit des Beschlusses des Präsidiums oder des Landtagsbeschlusses im Wahlprüfungsverfahren oder der Rechtskraft der Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes scheidet der Abgeordnete aus dem Landtag aus.

(5) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Unanfechtbarkeit des Landtagsbeschlusses oder der Rechtskraft der Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes aus.

Abschnitt 7**Nachrückern****§ 44****Berufung von Nachrückern**

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus der Regionalliste derjenigen Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgestellt ist.

(2) Bei der Nachfolge bleibt derjenige Listenbewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Liste aus dieser Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist.

(3) Ist ein Nachrücker auf der Regionalliste einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Landeswahlleiter. Er macht den Namen des Nachrückers oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt.

§ 45**Ersatzwahl**

(1) Ist die nach § 44 Abs. 1 ausgeschiedene Person als Einzelbewerber oder als Wahlkreisabgeordneter einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung gewählt, für die keine Regionalliste zugelassen worden war, oder ist die Liste erschöpft, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt.

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß binnen sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

(3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme gewählt. Es unterbleibt die Neuverrechnung nach § 4, es sei denn, daß die Ersatzwahl zugleich mit einer Nachwahl stattfindet. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Im übrigen wird die Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt.

§ 46**Folgen eines Parteiverbotes**

Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzperson ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 61 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Regionalliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation einer solchen gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt.

Abschnitt 8**Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 7****§ 47****Ehrenamtliche Mitwirkung**

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Ländern Berlin und Brandenburg sind verpflichtet, den Wahlleitern auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl dürfen die Wahlbehörden die Daten der für die Wahlorgane geeigneten und eingesetzten Personen erheben und speichern.

(3) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages des Landes Brandenburg, des Berliner Abgeordnetenhauses, der Bundesregierung, der Landesregierung des Landes Brandenburg, des Berliner Senats und der Vereinigungskommission,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 47 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 38 Abs. 2 Ergebnisse von Befragungen von Wählern am Wahltag über ihre Stimmabgabe vor Schließung der Wahllokale (18 Uhr) veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 der Wahlkreisleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

Abschnitt 9

Wahlprüfung

§ 49

Zuständigkeit

(1) Eine Prüfung über die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag erfolgt durch diesen nur auf Einspruch.

(2) Auf Einspruch kann auch festgestellt werden, daß ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat.

§ 50

Einspruch

(1) Der Einspruch ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzulegen. Werden dem Landtagspräsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Einspruch kann jederzeit eingelegt werden.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

§ 51

Einspruchsberechtigte

Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Landtagspräsident einlegen.

§ 52

Anfechtungsgründe

(1) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden ist,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieses Wahlgesetzes bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflußt,
4. eine Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung erheblicher Nachteile, ein Mißbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Unregelmäßigkeiten in einem solchen Ausmaß aufgetreten sind, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden ist,
5. der Verzicht oder der nachträgliche Wegfall der Wählbarkeit eines Abgeordneten zu Unrecht festgestellt worden ist,
6. der berufene Bewerber nicht wählbar war oder andere wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen,
7. nach der Wahl Umstände eingetreten sind, die den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag gemäß § 43 zur Folge haben.

(2) Ein Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Kreisvorschlag oder eine Liste zu Unrecht zugelassen worden ist.

§ 53

Wahlprüfungsausschuß

(1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. Er wird vom Landtag auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitgliedes.

(4) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuholen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(6) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 54

Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß

Auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtung und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 55

Beschluß des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluß muß einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(2) Der Beschluß ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an alle Abgeordneten zu verteilen.

§ 56

Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten oder aller Abgeordneten einer Partei oder Parteien entsprechenden politischen Vereinigung angefochten wird.

(3) Dem betroffenen Abgeordneten ist im Wahlprüfungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 57

Entscheidung

Die Entscheidung des Landtages kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
2. auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. auf Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlgebiet,
4. auf Aufhebung der Entscheidung des Landtages,
5. auf Feststellung, daß die Berufung unwirksam ist,
6. auf Feststellung, daß der Abgeordnete seine Mitgliedschaft verloren hat.

§ 58

Beschluß des Landtages

Der Landtag beschließt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Einspruchs. Stehen dem zwingende sachliche Gründe entgegen, kann der Landtag mit einfacher Mehrheit eine Fristverlängerung um weitere 30 Tage beschließen.

§ 59

Zustellung der Entscheidung

(1) Der Präsident des Landtages hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung an diejenigen Personen, die Einspruch eingelegt haben, und die Abgeordneten, deren Mandat durch die Entscheidung berührt wird, zuzustellen.

(2) Er hat den Bericht über die Landtagssitzung mit der Landtagsdrucksache über die Beratung des Ausschusses sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 60

Rechtsmittel

(1) Die nach § 59 Abs. 1 Beteiligten können die Entscheidung des Landtages beim Landesverfassungsgericht mit der Beschwerde anfechten.

(2) Diese ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen.

(3) Für die Entscheidung gilt § 57 entsprechend.

§ 61

Wiederholungswahl

(1) Wird in einem Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, findet eine Wiederholungswahl statt.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 62

Kosten des Verfahrens

Im Wahlprüfungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlprüfungsausschuß.

Abschnitt 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, angefochten werden.

§ 64

Statistik

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind von der zuständigen Landesbehörde statistisch zu bearbeiten. Die Wahlbehörden und Wahlorgane übermitteln dieser die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, daß in den von ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten Personen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 65

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 66

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Landtagswahl trägt das gemeinsame Land. Es erstattet den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Bezirken die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen Kosten durch einen festen, nach wahlberechtigten Personen abgestuften Betrag.

(2) Der Betrag wird vom Minister des Innern des neugebildeten gemeinsamen Landes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen des neugebildeten gemeinsamen Landes festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berücksichtigt.

**Staatsvertrag
zur Regelung der Volksabstimmungen
in den Ländern Berlin und Brandenburg
über den Neugliederungs-Vertrag**

Inhaltsübersicht

	Seite
Artikel 1 Regelungsgegenstand	40
Artikel 2 Abstimmungstag	40
Artikel 3 Bekanntgabe des Neugliederungs-Vertrages ..	40
Artikel 4 Abstimmungsfrage, Zusatzfrage und Ergebnis der Volksabstimmungen	40
Artikel 5 Abstimmungsberechtigung	40
Artikel 6 Abstimmungsverzeichnis	40
Artikel 7 Eintragung auf Antrag	40
Artikel 8 Ausstellung von Abstimmungsscheinen	41
Artikel 9 Abstimmungszeit	41
Artikel 10 Abstimmungsorgane	41
Artikel 11 Stimmabgabe	41
Artikel 12 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen	41
Artikel 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	41
Artikel 14 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	41
Artikel 15 Nachabstimmung	42
Artikel 16 Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften über Volksabstimmungen	42
Artikel 17 Abstimmungsprüfung	42
Artikel 18 Einspruch	42
Artikel 19 Verfahren des Ausschusses	42
Artikel 20 Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses	42
Artikel 21 Anfechtung der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses	42
Artikel 22 Wiederholungsabstimmung	43
Artikel 23 Inkrafttreten	43

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Regelungsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Vertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes (Neugliederungs-Vertrag) vom 27. April 1995.

Artikel 2**Abstimmungstag**

Abstimmungstag ist Sonntag, der 5. Mai 1996.

Artikel 3**Bekanntgabe des Neugliederungs-Vertrages**

Der Neugliederungs-Vertrag, der Abstimmungstag und das Abstimmungsverfahren sind der Bevölkerung beider Länder rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Artikel 4**Abstimmungsfrage, Zusatzfrage und Ergebnis der Volksabstimmungen**

(1) Die Abstimmungsfrage lautet:

„Stimmen Sie dem Vertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes zu?
Ja Nein“

(2) Die Zustimmung zu dem Neugliederungs-Vertrag bedarf in jedem der beiden Länder der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Mehrheit muß mindestens jeweils ein Viertel der Abstimmungsberechtigten umfassen.

(3) Mit der Abstimmungsfrage wird auf demselben Stimmzettel folgende Zusatzfrage verbunden:

„Soll das gemeinsame Land gebildet werden

im Jahr 1999 oder im Jahr 2002“

(4) Das gemeinsame Bundesland wird nach den Maßgaben des Neugliederungs-Vertrages in dem Jahr gebildet, auf das in jedem der beiden Länder die meisten Stimmen entfallen sind. Wird die Zusatzfrage in den beiden Ländern unterschiedlich beantwortet, so wird das gemeinsame Bundesland nach den Maßgaben des Neugliederungs-Vertrages im Jahr 2002 gebildet.

(5) Stimmen zur Abstimmungsfrage (Absatz 1) sind auch gültig, wenn die Zusatzfrage (Absatz 3) offengelassen wird. Stimmen zur Zusatzfrage sind auch gültig, wenn die Abstimmungsfrage offengelassen oder verneint wird.

Artikel 5**Abstimmungsberechtigung**

(1) Abstimmungsberechtigt sind die Personen, die am Tag der Abstimmung zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Länder haben. Als Wohnsitz gilt die nach den Vorschriften der Meldegesetze angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Im Melderegister des Abstimmungsortes nicht oder mit Nebenwohnung verzeichnete Personen sind abstimmungsberechtigt, wenn sie nachweisen, daß sie in einem der beiden Länder seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Abstimmen können nur Personen, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

Artikel 6**Abstimmungsverzeichnis**

(1) Die Abstimmung erfolgt in Abstimmungsbezirken. Für jeden Abstimmungsbezirk stellen die Berliner Bezirke und die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte im Land Brandenburg ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen auf, die am 35. Tag vor der Abstimmung mit Hauptwohnung gemeldet sind. Bei einem Umzug innerhalb eines der beiden Länder oder zwischen den beiden Ländern nach diesem Stichtag bleiben die Abstimmungsberechtigten in dem bisherigen Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Ein Abstimmungsberechtigter darf nur in einem Verzeichnis eingetragen sein.

(2) Jeder stimmberechtigten Person ist bis zum 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis zu übermitteln.

(3) Die Abstimmungsverzeichnisse werden vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt.

Artikel 7**Eintragung auf Antrag**

Abstimmungsberechtigte, die keine Benachrichtigung erhalten haben und nicht im Abstimmungsverzeichnis aufgeführt sind, können bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Eintrag stellen. Binnen drei Tagen ist über diesen Antrag zu entscheiden. Dagegen ist die Beschwerde innerhalb von zwei Tagen an die nach Landesrecht zuständige Stelle zulässig. Die beiden Länder unterrichten sich gegenseitig über die Eintragung.

Artikel 8

Ausstellung von Abstimmungsscheinen

Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein. Abstimmungsscheine werden bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, ausgestellt. Bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, kann der Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis spätestens 15 Uhr beantragt werden.

Artikel 9

Abstimmungszeit

Die Abstimmungen finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

Artikel 10

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. der gemeinsame Abstimmungsausschuß für beide Länder,
2. jeweils ein Landesabstimmungsleiter und sein Stellvertreter für das Land Berlin und das Land Brandenburg,
3. ein Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter sowie ein entsprechender Abstimmungsausschuß für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt des Landes Brandenburg und für jeden Berliner Bezirk,
4. ein Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter sowie ein Abstimmungsvorstand für jeden Abstimmungsbezirk,
5. mindestens ein Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter sowie ein Abstimmungsvorstand zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses in jedem Abstimmungskreis und in jedem Berliner Bezirk.

(2) Der gemeinsame Abstimmungsausschuß wird bis zum 31. Januar 1996 gebildet. Ihm gehören die beiden Landesabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sowie zehn weitere Mitglieder an, von denen fünf vom Landesabstimmungsleiter des Landes Berlin und fünf vom Landesabstimmungsleiter des Landes Brandenburg berufen werden. Die Landesabstimmungsleiter berufen außerdem für jedes von ihnen berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Sie sollen bei der Berufung die Vorschläge möglichst aller in den Parlamenten des jeweiligen Landes vertretenen Parteien berücksichtigen. Jeder Landesabstimmungsleiter kann die Einberufung des Ausschusses verlangen.

(3) Landesabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sind die Landeswahlleiter und ihre Stellvertreter. Sie sind für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens jeweils in ihrem Land zuständig. Über Fragen, die einheitlich geregelt werden müssen, entscheidet, wenn kein Einverständnis zwischen den Landesabstimmungsleitern zustande kommt, der gemeinsame Abstimmungsausschuß mit einfacher Mehrheit. Landesabstimmungsausschüsse werden nicht gebildet.

Artikel 11

Stimmabgabe

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein geeignetes Abstimmungslokal bestimmt. Es muß so ausgestattet sein, daß das Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird.

(2) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet. Die stimmberechtigte Person übt ihr Stimmrecht so aus, daß sie die Abstimmungsfrage (Artikel 4 Abs. 1) durch Ankreuzen bejaht, verneint oder offenläßt, in der Zusatzfrage (Artikel 4 Abs. 3) eine Jahreszahl ankreuzt oder die Zusatzfrage offenläßt und den gekennzeichneten Stimmzettel in die Abstimmungsurne einwirft.

Artikel 12

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen in der Abstimmungsfrage oder der Zusatzfrage, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,

2. keine Eintragung bei der Abstimmungsfrage und bei der Zusatzfrage enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person bei der Abstimmungsfrage oder bei der Zusatzfrage nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. bei der Abstimmungsfrage oder bei der Zusatzfrage einen Vorbehalt enthält oder
5. bei der Abstimmungsfrage oder bei der Zusatzfrage oder insgesamt durchgestrichen, durchgerissen, durchgeschnitten ist.

(2) Die Stimmabgabe einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß diese vor der Abstimmung stirbt, ihr Recht auf Abstimmung verliert oder aus beiden Ländern verzieht.

(3) Bei der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beiliegt,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen sind,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
6. die abstimmende Person oder ihre Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(4) Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als abstimmende Person gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Artikel 13

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Im Anschluß an die Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich über den Abstimmungsleiter dem jeweils zuständigen Landesabstimmungsleiter mitzuteilen.

Artikel 14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Kreis- und Bezirksabstimmungsleiter prüfen die Abstimmungsniederschrift der Abstimmungsvorstände.

(2) Der Kreis- oder Bezirksabstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis in seinem Zuständigkeitsbereich fest. Der Ausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Abstimmungsvorstände zu berichtigen sowie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

(3) Die Landesabstimmungsleiter überprüfen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen der Abstimmungsausschüsse. Das Abstimmungsergebnis für jedes der beiden Länder stellt der gemeinsame Abstimmungsausschuß fest. Er kann die Entscheidungen der Kreis- und Bezirksabstimmungsausschüsse berichtigen.

(4) Das Abstimmungsergebnis enthält für jedes der beiden Länder folgende Angaben:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,

2. die Zahl der Abstimmungsteilnehmer,
3. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen bei der Abstimmungsfrage,
4. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen bei der Abstimmungsfrage,
5. die Zahl der ungültigen Stimmen bei der Abstimmungsfrage,
6. die Zahl der für das Jahr 1999 abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahl der für das Jahr 2002 abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der ungültigen Stimmen bei der Zusatzfrage,
9. die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmzettel,
10. die Feststellung, auf welches Jahr in der Zusatzfrage die meisten Stimmen entfallen sind.

(5) Der gemeinsame Abstimmungsausschuß stellt fest, daß nach dem Ergebnis der Volksabstimmungen in den beiden Ländern die Zustimmung zu dem Neugliederungs-Vertrag erteilt oder nicht erteilt worden ist (Artikel 4 Abs. 2). Wenn die Zustimmung erteilt worden ist, stellt der gemeinsame Abstimmungsausschuß außerdem fest, in welchem Jahr das gemeinsame Land gebildet wird (Artikel 4 Abs. 4).

(6) Die Abstimmungsergebnisse nach Absatz 4 und die Feststellung nach Absatz 5 sind in den Gesetz- und Verordnungsblättern der beiden Länder zu veröffentlichen.

Artikel 15 Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung in einzelnen Abstimmungsbezirken findet statt, wenn dort die Abstimmung nicht durchgeführt werden konnte. Der Landesabstimmungsleiter bestimmt den Tag der Nachabstimmung.

(2) Bei der Nachabstimmung wird nach den Abstimmungsverzeichnissen der Hauptabstimmung abgestimmt. Das Ergebnis der Hauptabstimmung wird entsprechend neu festgestellt.

Artikel 16 Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften über Volksabstimmungen

Ergänzend gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen über Volksabstimmungen insbesondere für

1. die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Verwaltungsbehörden sowie die Mitwirkung der Berliner Bezirke und der Gemeinden;
2. die Abstimmungsbezirke, das Abstimmungsverzeichnis und die Abstimmungsscheine,
3. die Bildung, Zuständigkeit und das Verfahren der Abstimmungsorgane,
4. die Ehrenämter in den Abstimmungsorganen, die Befugnisse und Mitwirkungs- sowie Mitteilungspflichten der Behörden,
5. die Abstimmung und ihren Schutz vor unzulässiger Beeinflussung sowie die Briefabstimmung,
6. das Verfahren der Auszählung, die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, die Abstimmungsniederschrift und die Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen.

Artikel 17 Abstimmungsprüfung

(1) Zuständig für die Abstimmungsprüfung ist ein gemeinsamer Ausschuß beider Landesparlamente. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die jeweils zur Hälfte von dem jeweiligen Landesparlament aus dessen Mitte gewählt werden. Dabei sollen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Fraktionen und parlamentarische Gruppen, die nicht im Ausschuß vertreten sind, können jeweils ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Mehrheit zu beschließen ist.

Artikel 18 Einspruch

(1) Die Abstimmungsprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs. Der Einspruch kann in amtlicher Eigenschaft von den Landesabstimmungsleitern und den Regierungen der beiden Länder sowie von den Parlamenten der beiden Länder, den Fraktionen in diesen Parlamenten und gemäß Absatz 2 von Abstimmungsberechtigten eingelegt werden. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach der zuletzt erfolgten Verkündung der Abstimmungsergebnisse im Gesetz- und Verordnungsblatt der Länder Berlin und Brandenburg einzulegen.

(2) Der Einspruch, der nicht von einem Landesabstimmungsleiter, einer Landesregierung, einem Landesparlament oder einer Fraktion in einem Landesparlament eingelegt worden ist, muß von mindestens 100 Abstimmungsberechtigten durch Unterschrift unterstützt sein.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmungen oder bei der Feststellung der Ergebnisse die Vorschriften dieses Vertrages, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg oder andere Rechtsvorschriften verletzt und dadurch die nach den Ergebnissen der Volksabstimmungen getroffenen Feststellungen beeinflußt worden sind.

Artikel 19 Verfahren des Ausschusses

(1) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, Auskünfte einzuholen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Gerichte und Verwaltungsbehörden beider Länder haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(3) Für das Verfahren des Ausschusses einschließlich der Ladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Artikel 20 Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Die Entscheidung des Ausschusses lautet entweder auf Abweisung des Einspruchs oder auf Aufhebung der festgestellten Abstimmungsergebnisse in Verbindung mit

1. der Neufestsetzung der Ergebnisse,
2. der Anordnung, daß die Ergebnisse nach Maßgabe der Entscheidungsgründe neu festzusetzen sind,
3. der Anordnung, daß die Stimmen in beiden Ländern oder in einzelnen Teilen erneut auszuzählen und nach Maßgabe der Entscheidungsgründe zu bewerten sind,
4. der Anordnung, daß die Abstimmung in beiden Ländern oder in einzelnen Teilen nach Maßgabe der Entscheidungsgründe zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und demjenigen zuzustellen, der Einspruch eingelegt hat.

Artikel 21 Anfechtung der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Einspruchsführer, dessen Einspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, kann die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb eines Monats nach Zustellung anfechten (Beschwerde).

(2) Über die Beschwerde entscheidet ein gemeinsames Gericht; es setzt sich aus den Mitgliedern der Verfassungsgerichtshöfe der beiden Länder zusammen.

(3) Das Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Mehrheit zu beschließen ist.

(4) Für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 27, 29, 30 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sinngemäß. Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(5) Für die Entscheidung des Gerichts gilt Artikel 20 Abs. 1 sinngemäß.

Artikel 22

Wiederholungsabstimmung

Eine Wiederholungsabstimmung findet innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung statt. Wenn sich aus der Entscheidung nichts anderes ergibt, sind für diese Abstimmung die Abstimmungsverzeichnisse der Hauptabstimmung zugrunde zu legen, sofern seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate vergangen sind.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem das letzte Zustimmungsgesetz zu dem Neugliederungs-Vertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist.

Berlin, den 27. April 1995

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Eberhard Diepgen

Manfred Stolpe

Der Regierende Bürgermeister

Der Ministerpräsident